

# Abſchiedt

Der Römischen Königlichen  
Maieſtat/vnd gemeynen Stende/auff  
dem Reichstag zu Regenspurg/  
ANNO. M. D. LVII.  
Auffgericht.

Die Römischer Königlicher Maieſtat/Gnad  
vnd Privilegio in Sechs Jaren nit nach  
zu Drucken.

Getruckt in der Churfürſtlichen Stat Meintz/  
durch Franciscum Behem/ Anno Domini.

M. D. LVII.



155  
1581

*p. Theodoro Braccellio a senex. Cui solamini.*

**W**ir Ferdinand von Gottes gnaden, Römischer  
 König zu allen zeiten Meher des Keychs in Germa-  
 nien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien, vnd  
 Slauien, /c. König Insant in Hispanien / Erzhertzog zu  
 Osterreich, /c. Hertzog zu Burgund, Steyer, Böhmen, Craun,  
 vnd Württemberg, Graffe zu Tyrol, /c. Bekennen vnd thun  
 kund allermemiglich / vnd sonderlich allen vnd jeden Büch-  
 tern, wo vil welcher oiten die im heyligen Keych gefessen sein.  
 Das vnser vnd des Keychs liebe getrewen Franz Behem vnd  
 Theobald Spengel Bürger zu Meyns, vns zu vnderhenig-  
 ster gehorsam, sich vndernommen haben, den Abschied dis-  
 sengerhaltenen Keychstags in Trüch zu bringen, /c. Damit sie dan  
 solcher irer mühe vnd arbeyt halben in Keynen nachtheil vnd  
 Schaden geführt werden. So gebieten wir demnach euch alle  
 vnd jeden insonderheit, /c. hiemit bey Peen vnd Straff zehen  
 Markes löterigs Goldes, vns halb im vnser vnd des Keychs  
 Kammer / vnd den andern halben theylgedachtem Franz  
 Behem, vnd Theobalden Spengeln vnablässlich zubesalen,  
 vnd wölllen das ihr / oder einicher auß euch / durch sich selbst  
 oder sonst jemandes vß Ewrent wegen den bewerten Abschied,  
 gemelten Franz Behem, vñ Theobalden Spengeln, in Sechs  
 Jaren / den negsten nacheinander folgende, nit nachdruckt /  
 oder zu saillen Pauff habet, / oder auffsetz, / bey verliering Ob-  
 gemelter Peen vnd desselben ewera Tructs den auch genante  
 Franz Behem, vnd Theobald Spengel durch sie selbst, oder ire  
 bewelchsbere von irent wegen. Wo sie die bey ewer seiden hin-  
 den würdt, auß eignem gewalt. One verbindung menichs  
 zu sich nemen, vnd damit nach irem gefallen handeln vñ thun.  
 Daran sie auch nit gefröset haben sollen, / Sonder alle geserde.  
 Mit vnkundt disß Briefs besigelt mit vnserm Röniglichen vff  
 gedruckten insigel, Der geben ist in vnser vnd des Keychs Stad  
 Regensburg, den Sechszenden tag des Monats March,  
 Anno, /c. im Sibem vñ fünffzigsten, vnserer Keych des Römischen  
 im Sibem vnd zwenzigsten, vnd der andern im ain vnd  
 drestzigsten, /c.

FERDINANDVS.

I. Ionas, D.  
vicecanclyer.

L. Birckschläger.

R. C. Vngelter, vß Theissenhausen

Ad Mandatum dñi  
Regis proprium.



**F**erdinand von Gottes  
 Gnaden / Römischer  
 König, zu alle  
 zeiten Meher des  
 Keychs in Germa-  
 nien zu Hungern /  
 Behaim, Dalmati-  
 en, Croatien, vnd

Schlauien, /c. König Insant in Hispanien, /c. Erzh-  
 erzog zu Osterreich, /c. Hertzog zu Burgund, /c. zu Babant  
 zu Steyer, /c. zu Kernten, /c. zu Kraun, /c. zu Lubenburg vnd  
 zu Württemberg, /c. Ober vnd Nider Schlessen, /c. Fürst  
 zu Schwaben, Marggraf des Hey. R. d. Keychs, /c.  
 Burgaw, /c. zu Merhern, /c. Ober vnd Nider Laufning,  
 gefürster Graff zu Hadspurg, /c. Tyrol, /c. Phirt, /c.  
 Kyburg, vnd zu Götz, /c. Landtgraff in Elsaß, /c. Hertz  
 auff der Windischen Mark, /c. zu Portenaw vnd zu  
 Salins, /c. Bekennen öffentlich vnd thun kund  
 allermemiglich, /c. Als auff jüngst zu Auzpurg gehaltenem  
 Keychstag, gerathschlagt vnd verordnet wesz  
 den sollen, durch was zimlich vnd gepierlich wege, die  
 notwendig vnd heylsam vergleichung, vnd einigkeit  
 in der strittigen Religion vnd glaubens sachen, zästu-  
 chen, vnd vermittelst Göttlicher gnaden zütreffen vñ  
 züerlangen. Welches aber vieler vnd zum theyl in  
 dem Abschiede daselbst vffgericht vermelten vsachen  
 halben, nit geschehen mögen. Der wegen wir vns das  
 mals mit der Chärfürsten Ketzen, den et scheynenden  
 Fürsten, Stenden, vnd der Abwesenden Pötschaff-  
 ten, vnd gefandten, /c. vnd sie hin wider sich mit vns  
 vereiniget vnd endtschlossen, dises articuels erledigung

A ij auff

## Abschied des Reichstags

auff ein andere notturfftige Reichs versamlung/zu  
verschrieben. Also vnnnd mit solcher bescheydenheyt/  
daf von wegen hinlegung der schiedlichen spaltung/  
vnd trennung/in vnserer Heyligen Christlichen Reli-  
gion vnd Glaubens sachen / die Römif. Kayserlicher  
Majestat/vnser lieber Brüder vnd Herz. Oder  
wo jr L. Liebe vnnnd Keyserliche Majestat daran ver-  
hindert würde/von jrer L. vnnnd Keyserliche Maie-  
stat wegen/wir/eygner Person / solchen Keychatag  
besuchen/vnd dem beywonen/ Dergleichen Chürfür-  
sten/vnnnd Fürsten/auch in eygnen Personen/erschey-  
nen/vnd außserhalb kündlicher Leibs schwachheit vnd  
vnmöglichkeit/auch andern chafften vrsachen/nicht  
aufbleyben sollen.

¶ Darumb auch/vnd auff das solch nottwendig  
werget / daran nit alleyn aller zeitlichen wolfsart/  
Sonder auch vnser Seelen heyl vnd Seligheyt/zum  
höchsten viel gelegen/ In Keyn vnnottwendigen ver-  
zugt gestelt würdt. Wie in namen/vnd an Stadt  
der Römif. Keyserliche Majestat ein andern Reichs-  
tag / auff den ersten tag des Monats Martij Des  
Sechs vnd fünfzigsten Jars/in vnser vnd des Hei-  
ligen Reichs Stadt Regenspurg/fürgenommen/be-  
stunndt vnd angesetzt. Darauff fürnemlich von bes-  
melter Christlicher vergleichung / vnserer Heyligen  
Religion vnd Glaubens sachen /vnnnd dann auch von  
endlicher richtigmachung / vnd weltlicher volnzie-  
hung/der neuen Münz ordnung/vnd des Keyserliche  
Edicts/vnd was sonst mit lere weil vor mer obliegen  
vnd sachen fürsallen wurden. Davon höchstgedach-  
ter Keyf. Majestat vns vnd gemeinen Stenden/deo

Hey

## zu Regenspurg 1557 vffge.

Heyligen Reichs daselbst zůhandlen/vnd erleidigung  
zůthun/muz vnd noch sein würdt / schleunige berath/  
schlagung/ vergleichung/vnnnd erleidigung / beschey-  
dolt.

¶ Vnd aber jr L. vnd Keyf. Majestat. Tros Leibs  
vngelegenheyt/vñ ander mer gütlichen ver hinderung  
halben/als sich dann mittler zeit auch jr L. vnd Keyf.  
Majestat auff dem Heyligen Reich Teutscher Natio-  
on/In jhre Hispanische Königreich begeben/mr eyg-  
ner Person erscheynen könden. So haben vñ jhr L.  
vnd Keyf. Majestat freuntlich vnd Brüderlich ge-  
sinnen/begeten/vñ vñserlegen/Wir auß Väterlichem  
getrewen/gemüth / vnnnd angebórner zůneygung/zů  
dem Heyligen Reich Teutscher Nation vnserm gelieb-  
ten Vatterlandt/die gemein wolfsart desselbigen/den  
heylsamen frieden vnd sicherheyt zůerlangen/vnd zů-  
erhalten/vñf des wegetz dieses Reichstags/vñder  
ziehen vnd annehmen wöllen.

¶ Wiewol wir nun hier auff Väterlich vnd gene-  
diglich wol geneyget gewesen /vñf auff jenbestimpte  
zeit / zů solchem Reichstag Persönlich zůuerfügen.  
So sent wir doch gemeiner Christenheit Leibes  
des Türcken/beschwerlichen fürnehmens vnd Kriegs-  
hanglungen halber / Vnd dann auch von wegen vn-  
ser Königreichs vnd Lande/ Notwendigen gegenzü-  
stunngen/vñd sonst dermassen außgehalten worden/  
das wir weder auff bemelten ersten tag Martij/noch  
ben erstem tag des darnach volgenden Monats Aprilis  
[wie wir endlich entschlossen gewest] erscheynen  
mögen.

Der

*Erinnerung*  
*Religion*  
*Münz*

HAYKO  
EKA OHY  
LEIBEN  
BOBA



## Abſchied des Reichstags

Derhalben wir ein ändern tag / des jüngst verſchie-  
nen Monats Junij / errent / guter zünerſicht / daſ wir  
darzwiſchen die notdürfftig gegenwehre zü wider-  
ſtand demeltes Liebfeindts des Türcken / vnd andrer  
vnsrer widerwertigen / vngehörſamen vnderthanen /  
vnd Rebellen / alsd anordnen / damit wir one ſondern  
nachtheil vnnnd beſchwerung vnſrer getrewen Königs-  
reich / vñ Landen. Vff beſtimpten erſten tag des Mo-  
nats Junij / zñ Regenspurg einkommen / vñ den Reichs-  
tag in namen des Allmechtigen / anſehen / beywonen /  
auch ſeiner Götlichen Allmechtigkeyt zñ Lob / vñnd  
gemeyner Chriſtenheyt / ſonderlich aber dem heyligen  
Keych Teuſcher Nation / zñ wolſart / nutz vñnd guts  
kem / hetten mögen beſchließen.

¶ Die weil ſich aber die ſachen / mitler weil in vn-  
ſerm Königreich / Hungern / durch anſtiffung vnſerer  
vngehörſamen Rebellen / vñnd ſonſt der Türckiſchen  
befelhaber / gewaltigs fürnemē / dermaſſen beſchwer-  
lich vñnd gefährlich ereygt / vñnd zñ getragen / daſ wir  
one hohen nachtheil / gefahr / vñnd verderben / vnſere  
getrewen Königreich vñnd Lande / auch one gefährli-  
chen ſchaden vñnd abbruch / gemeiner Chriſtenheyt /  
vns auff den beſtimpten tag / von dem weſen danden  
auff dieſen Keychſtag gar nit begeben mögen. Son-  
der vil mehr die notdürfft erfordert / vns mit gedach-  
ter vnſer Königreich vñnd Lande getrewen hülf vñnd  
dartzun / mit Kriegs völd zñ Kop vñnd Fuß zñ der  
gegenwehre / inn bereiſſchaft vñnd verfaſſung zñ ſchick-  
en. Dar zñ auch in anſehung / der vorſtenden noth  
vñnd gefährlichkeit / vñnd das wir der ſelbigen zeit / von  
ändern orten wenig hülf vñnd beyſtandt gehabt / mit  
dem

## zñ Regenspurg 1557 vffge.

dem auffpott / in vnſern Landen / vñnd in ander notwen-  
dige wege / anordnung vñnd fürſehung thun müſſen /  
vnſer Chriſtenliche Königreich Lande / vñnd Leubt / ſo  
viel menſchlich vñnd möglich / zñ ſchügen vñnd zñretten.

¶ Damit dann die handlung des Reichſtags / mit  
lenger eingekellte / auch neben andern der notwendig  
articul der Türcken hülf / ſo vil deſto fürderlicher be-  
dacht werden möcht. So haben wir den Hochgebors-  
nen / vnſeren freundlichen lieben Son / Vettern / vñnd  
Fürſten / Albrechten Pſaltgraffen bey Keim / Herzogs  
gen in Oberrn vñnd Nideren Baiern / freuntlich vñnd gene-  
diglich erſucht / daſ ſein L. in anſehung / oberzelter not-  
wendigen billichen verſachen / vnbeſchweret ſein wol-  
lich zñ anfang ſoldes Reichſtags / an ſtatt vñnd in na-  
men vnſer Perſon / als vnſer Commiſſari gebrauchen  
zñ laſſen / vñnd von vnſer wegen / den erſcheynenden  
Stenden / vñnd der abweſenden Rheten vñnd Porſchafft-  
ten / vnſer Propoſition / vñnd fürtrag zum allerfürder-  
lichſten zñ thun / vñnd dar auff mit den ſachen / So auff  
dieſen Keychſtag / gehandelt werden ſollen / zñ Proce-  
diren vñnd zñ handeln / biſ wir vermittelſt Götlicher  
gnaden / ſelbſt eigener Perſon ankommen / vñnd was biſ  
daſelbſt hin / nicht verglichen oder erortert / als dann  
abhandlen / vñnd beſchließen beſſen möchten. Welches  
gedachter vnſer Son / Vetter / vñ Fürſt / vns zñ L. hes-  
ren vñnd gefallen / vñnd gemeynem nutz zñ guttem / nicht  
abſchlagen wollen / ſonder freuntlich / ſich ſolchem als  
ſo guttwillig vñnd erfangen.

Dnd





## Abſchied des Reichstags

lichen Kirchen / biß auff gegenwertige zeit / herkommen / ſo in gleichen ſellen vñnd ſpaltungen / gebraucht / vñnd dardurch den ſachen entſchiedlich abgeholfen worden / dieſer auch vñnuernlich / der beſt / nutzlichſt vñnd ſüßereglich iſt / vñnd darumb zu gelegener zeit / mit allem eifft nachzutragen / wie ein ſollich Chriſtlich Concilium zuerlangen / Das dannoch nach gelegenheit gegenwertiger zeit vñnd leufft / vñnd ſer hand einfallenden vñndrichtigkeiten / auch der Kriegs empörungen / ſo ſich zwifchen den Königen vñnd Potentaten / gemeiner Chriſtlichkeit / ereugen / vñnd enthalten ein General Chriſtlich Concilium / ſchwerlich anzustellen / vil weniger möglichen zu gewünſchtem ende zu bringen.

¶ Uns aber vñnd gemeinen Stenden des heyligen Reichs / vñnd derſelbigen Stenden des heyligen Reichs / vñnd derſelbigen Religion / nicht allein die zeitlich / ſondern auch die ewig wolſart / vñnd der Seelen heyl vñnd ſeligkeit / gelegen ſein will / vñnd deſto mehr dieſer Artikel aller möglichen befürderung / wolwürdig vñnd notdürfftig iſt / vñnd in fernere verlegung / dem heyligen Reich / Teuſcher Nation / zu weislichem nachtheil / nicht zuſtellen / Vñnd dann der wege / eins Colloquii / freundlichen vñnd erwlichen geſprechs / vor dieſer zeit mehr in dieſen vñnd dergleichen ſellen / vñnd Religions ſpaltungen / gebraucht worden.

¶ So haben vff ſolchs alles / wir vns mit inen / vñnd ſie ſich hinwider mit vns verglichen / vñnd erwieht vñnd entſchloſſen /

## zu Regenspurg 1557 vffge.

ſchloſſen / das dißmals oberurter Artikel halbi / der geweynten Religion / in namen des Allmechtigen / ein Colloquium / ordenlicher gepullicher weiſ angeſtelt werden ſolle / auff maß vñnd form einer Chriſtlichen Conſultation / vñnderedede / vñnd betrachtung der ſachen / darinn alle handlungen / ſo für genommen vñnd vñndündlich vñnd vñnderegiſch / ſeyen / vñnd also ſollich Colloquium kein erkantnuß / Decifion / Determination oder Definition auff ſin trage / ſonder das bemelte handlung alle / auch der Colloquenten freundlich vñnd erwlich geſprech / vñnderedede vñnd Collation / ſampt ihrem rahtſamen bedenden / nachmals der Römische Keyſerliche Maie / vnſerm lieben Brüder vñnd Herrn / oder vns / auch Chätfürſten / Fürſten vñnd Stenden des Reichs / fürbracht / vñnd ein jeder Stand der gebür vñnd ſeiner notdurfft nach / auch frey vñnd vñnderegiſſenlich vber alle Artikel vñnd Punkten / ſo in ſollichem freundlichen geſprech / ſich kommen vñnd betrachtſchlag gehört werde : Güter zñnerſicht / wo die Colloquenten in ſollichem Colloquio / die ſachen freundlich / vñnd erwlich vñnd mit Chriſtlicher wolmeinung / wie billich beſehen ſoll / erwegen vñnd betrachtſchlagen werden / vñnd als dann hernachmal ihr Rahtſam bedenden / mit auffſührung der verſachen / warm ſie enig / vñnd war in ſie nachmal ſtrittig / gemeinen Stenden anbringen / werden ſie gemeine Stende / ſampt oder ſondern vñnd ſo viel deſto beſſer vñnd freundlicher / irer notdurfft nach zurichten / vñnd das jenig der Keyſ. Maie. vnſerm geliebten Brüder vñnd Herrn / oder vns anzubringen vñnd zubefürdern wiſſen / weß zu außhebung der ſtrittigkeit / vñnd erlangung güter Chriſtlichen vergleichung vñnd enigigkeit in vnſerer heyligen Chriſtlichen Religion / dienſtlich vñnd fürderlich ſein mag.

B ij Dnd

Colloquium

dieſer handlung  
vñnd erwlich geſprech  
vñnd Collation

dieſer handlung  
vñnd erwlich geſprech  
vñnd Collation

dieſer handlung  
vñnd erwlich geſprech  
vñnd Collation

НАУКОВИЦКА ОНУ

# Abſchied des Reichstags

¶ Und nach dem auß allerhand ſürgefallenen vnd beweglichen verſachen / jezmalis allhie zu ſolchem Colloquio / auch ſiſchtbarer handlung / ſüglich mit ſürgeſchritten / vil weniger beſchloſſen werden mag. So haben wir auß der Chärfürſten Rehte / anweſender Fürſten / Stende / vnd der abweſenden geſandten Botſchafften / Rät vnd gürbedunden / einen andern tag vñ malſtatt / Nämlich vff Bartholomei / den Vier vnd zwenzigſten Monats tag Auguſti / in vnſer vnd des heyligen Reichs Statt Wormba / zu haltung des vorhabenden Colloquij / einzukommen / ſürgenommen / vnd diſ Colloquium dahin verſchoben.

*Handſchreiben des Reichstags  
Wormba den 14. Auguſti  
1552*

¶ Diewel aber an ſolchem werck / damit das Colloquium vnd deſſelbigen Proceß / one allerhand weisſeufftigkeit / vnd vnnotruerziger diſputation / für vnd abgehen / auch gewünſchte erſprießliche befürderung / vñd vermittelt Götlicher genaden / gürte aufſichung erlangt werden mög / vil vnd hochgelegen / das ein anſehenlichen Preſident demſelbigen vorſey. Haben vns die Stende / Rehte / Botſchafften vnd Geſandten / gehorſamblich gepetten / wir wolten vns ſolcher Preſidentz gnediglich vnd väterlich beladen / eygner Perſon dieſem Colloquio beywonen / vñd darin preſidiren.

*König von Rom  
1552*

¶ Wiewol wir nun dar auß Gott dem Allmechtigen zu lob / vñd gemeiner wolſart der Teuſchen Claſſion zu auffnehmung vñd gütem gebeyden / väterlich vñ gnediglich geneigt / auch willig geweſen den Stenden / in dieſem ihem vnder demigen anſuchen / vñd beſorgen zu wilnsarn / vñd vns ſolcher Preſidentz / in der Perſon

*Der von pfalz  
1552*

# zu Regenspurg 1552 vffge.

Perſon zu vnderſehen. So werden wir doch von wegen vilfaltigen / chaſſten vnd mercklichen obliegen / ſo wir den Stenden zu gütem denigen / gnediglich vñd freuntlich vermelden laſſen / daran ſonderlich vmb ſolche zeit / da diſ Colloquium ſein anfang erlangen ſoll / vber vnſern gnedigen willen verhindert.

¶ Nicht deſſo weniger aber / vñd auß das in ſolchem kein mangel erſcheine. Haben wir vff der Stende / Rehte / Botſchafften vñd Geſandten / vnderthentig / gehorſame bewilligig / den Biſchoffen zu Speyer vnſern Fürſten vñ lieben Andechtigen / an vnſer Statt / zu einem Preſidenten verordnet / der vnſere Königlich Perſon / in dieſem ſahl repreſentiren vñ vertreten ſol.

*Handſchreiben des Reichstags  
Regenspurg den 14. Auguſti  
1552*

¶ Und haben neben ſolches Preſidenten verordnet / wir vns mit der Chärfürſten Rehten / anweſenden Fürſten / Stenden / vñ der abweſenden Botſchafften vñd Geſandten / vñd ſie ſich hinwider mit vns veremigt / ver gleichen / vñ demſelbigen Preſidenten / ſerner Vier Aſſeſſores auf den Chär vñ Fürſten / von wegen beder ſeits Religions ver wandten / zugeordnet. Nämlich von wegen der Chärfürſten / Fürſten vñ Stende / vnſer alten Religion / den Erzbüſchoffen zu Trier / des heyligen Römischen Reichs durch Gallien / vñnd das Königreich Arclat / Erzkanzlern / vñd den Erzbüſchoffen zu Saltzburg / vnſere liebe Neuen Chärfürſt / Fürſt vñd liebe Andechtigen. Vñd dann von wegen der Chärfürſten / Fürſten / vñd Stende / der Augſpurgischen Confeſſion ver wandt / den Herzogen zu Sachſen / des heyligen Römischen Reichs Erzmarschalcken / vñd Herzog Chriſtofflen

*Handſchreiben des Reichstags  
Regenspurg den 14. Auguſti  
1552*



# Abschied des Reichstags

zu Wittenberg vnd Tegß/Graffen zu Wimpelgart/  
vnsere liebe Oheim / Churfürsten vnd Fürsten/selbst  
in der Person/diesem Colloquio / zu bestimpter zeit  
vnd maßstatt/bezuzuwonen.

¶ Wo fer: aber jren Liebden/etwan auß zufallen  
den ver hinderungen/beschwerlich vnd vngelegen sal  
len wolte/beru:tem Colloquio/bis zum end abzuwar  
ten/darauf dan vnrichtigkeiten/vñ nachteilige verlen  
gerung/vñ etwa gar ein zertüttung dises wercks ent  
stehn möchte. Damit nu das verhütet werde/So ha  
ben wir vñ der Stend vñ Botschafften wol gefallen/  
vnd vergleichung/in dem/solche fürsichung / fürgenos  
men.Wo jre Liebden/als zu Assessor/deputirte Chür  
vnd Fürsten einer oder mehr/zu anfang erments Collo  
quij/oder in mittel desselbige/der sachen/anderer wif  
licher mercklicher obliegen / ehasst vnd geschafft hal  
ber selbst mit beywonen/oder bis zum end aufwarten/  
möchten. Das als dan dieselbige/ ein jeder so der was  
sen ver hindert / an sein statt ein geschickte ansehenliche  
vnd vnderauffstige Person/zum wenigsten auß den Prä  
laten/Domcapiteln /Graffen oder Herren zu Asses  
soren substituiren/vnd als bald verordnet sollen/damit  
dis mangels halb / das Colloquium nit außgezogen/  
noch ver hindert werde. Vnd soll zu vnsers verordnes  
ten Presidenten / des gleichen der jez benannten Asses  
soren / Chür vnd Fürsten / auch derselben substituiren  
Assessor/ gefallen stehen auß jhren geheimbtsen Reche  
ten / oder zugeordneten einen oder zwen / mit in dis  
Colloquium. Rahrs weiß zuziehen / vñ bey jren Liebs  
den/vñ jnen zuhaben.

¶ Dieweil auch dabeneben/ statlich bedacht vñ er  
wögen/

# zu Regenspurg 1577 vffge.

wögen/das zu disem vorhabenden Colloquio/Gotes  
sichtige/gelehre/schiedliche / vnd friedliebende Per  
sonen zu Colloquio: vñ Abüncten / Auditorn/vñnd  
Notarien/beder seits in gleicher Anzahl / zuermögen/  
vnd zusamen zubringen / von nören sein wölle: So  
haben der Chürfürsten Rechte/ erscheinende Stende/  
Auch der abwesenden Botschafften vnd Gesandten/  
nach bedachtlicher erinnerung/aller in anderen vorge  
hende Colloquien / gepfogner handlung/wie es auch  
wichtigkeit dieses handels wol erfordert / sich vereis  
nigt/verglichen/vñnd entschlossen/Welches wir vns  
auch/genediglich wol gefallen lassen/von wegen  
vnsrer alten Religion / verwandten Stende / Sechs  
Colloquienten / Sechs Abüncten / Sechs Auditorn/  
Zwen Notarien. Vnd entgegen von wegen der Aug  
spurgischen Confession / gleicher gestalt Sechs Colo  
loquienten/Sechs Abüncten/Sechs Auditorn / vnd  
Zwen Notarien / zu bestimpter zeit vnd Maßstatt/  
abgefertigt werden sollen. Mit befeld/dieser sachs  
halb / allen möglichen steif vñnd ernst/für zuwenden/  
vñnd nicht züerfeyren / in dem / was zu Churlicher  
vergleichung / der strittigen Religion / zu befürdes  
rung der ehr Gottes / zu ergründung der Wahrheit/  
seines beyligen Worts / vnd Gottseliger gemeiner Zü  
nigkeit/in der Churlichen Kirchen / anzurichten vnd  
zuerhalten / immer dienstlich vñ erpfriehlich sein mag.

¶ Vnd seind hier auff beider seits/die Colloquien  
ten/Abüncten / vnd Notarien/alhie benant worden/  
wie deszen einem jeden theil verzeichnuß zugelassen.

¶ Wiewol wir auch vns/des gleichen die Stende/  
Rehret

*Immer zum  
zum Colloquio  
sein*

*6 Colloquienten  
6 Abüncten  
6 Auditorn  
2 Notarien  
2 vñ 2 vñ*

*und  
auf  
auf  
auf*

*Handwritten notes in the left margin.*

*Handwritten notes in the left margin.*

*Handwritten notes in the left margin.*

*Handwritten notes in the left margin.*

*Handwritten notes in the left margin.*

HAYKROBANKA OHV

## Abschied des Reichstags

Rechte/vn Botschaffren/jnen keinen zweiffel machen/  
Es werde der President/vnd vnser Fürst/so wir abn  
vnser stat züer ordnen endt/schlossen/ gleicher gestalt  
auch die obbemelte vnser liebe Weuen / Oheimen  
Chär vnd Fürsten / Als Assessor/oder aber ire nach  
geordnete Substituten in dieser trefflichen sa-  
chen ihres thans vnnnd lassens / Propomertens zü die  
rigierung des Proceß / inn gemem vmbfragens/ auch  
weß soust zu dieses werds richtigkeyt / vnnnd auffzü-  
rung/ am besten vnnnd nützlichsten sein mag/sich zuent-  
schließen / züuerichten / auch die ernstliche fürsichung  
zuthan wissen / Damit ein jede Person zu diesem Colo-  
loquio gehörig / ihrem beruff vnnnd besolhenem Ampt  
(als dann fernet hieunden vermeldet) trewlich vnnnd  
empfindlich abwartet/dieselbige Personen auch/als vil  
immer möglich / vnnnd es die Theologen zuefchwün-  
gen/zeitlich züsamen kommen.

So setzen/ordnen/vnnnd wollen/Insonderheit wts  
doch / das nach aller gelegenheit der President / vnnnd  
die Assessor ein solche gute fürsichung thän/ vnnnd für-  
nemen sollen/damit in vil beruerten Colloquio/zur  
auff aller vberflus/ auch heffigkeit/verunglimpfung/  
vnnnd Conuicia/zwischen den Personen vermitlen blei-  
ben/ Feiner dem anderen vnbescheidenlicher weyß/inn  
seine Rede einfahl/ ein jede Parthey ihrer notturfte/  
auff maß hieunten begriffen / außgehört/ vnnnd diese  
Collation/ freuntlich vntrewlich gespräch/zü Christ-  
licher gutlicher fruchtbarkeit/ für vnnnd abgehen möge

Dabeneben auch/vff das besomert mehrerm fleiß  
vnnnd ernst die Christlich Einigkeit gesucht vnnnd befür-  
dert wer

## zü Segenspurg 157 vffge.

dert werde/daf vnser geordneter President/Sampt  
den ernenten Assessor/oder jnen nach geordneten/von  
obgedachten Colloquenten/vnnnd Adiuuncten/Handgre-  
lübt an Andrs stat nemen. Vnnnd jnen mit sonderm ernst  
einbinden sollen/daf sie die Colloquenten / so von der  
alten Religion/dieselbigen gleichen die andere/so von  
der Augspurgischen Confession veruolant/ abgefes-  
tigt/vn dieselbigen Adiuuncten/vö den articlen vnser  
Christlichen glaubens/ Lehr vnnnd Religion/freuntlich  
Christlich vnnnd vntrewlich/auff die form/maß/ vnnnd  
Ordnung / wie sie sich deren züer gleichen/vnder re-  
den/vnnnd in sollichem Christlichem gespräch/züvörder-  
riß die Glozy vnnnd Eher des Allmechtigen / die Chris-  
tenliche warbeyt/die Liebe des nechsten/ vnnnd Allge-  
meyne eynigkeyt/Wie oben gemelt/suchen. Sich  
auch daran gar nichts / so dem allen zü wider sein  
möchte/verhindern lassen/wie sie solches vor Gottes  
angeficht/am jüngsten Gericht/ vnnnd verandrt  
worten wollen. Das sie auch/desgleichen alle andere  
Personen/so zü diesem Colloquio gehörig vnnnd gezog-  
gen ( So mit gleicher geläut hierunter zübeladen ) in  
freyneley weyß/ weder heymlich noch offentlich/  
schrifflich noch Mündlich / Jemandts wer/ auch  
was Standts / oder wesens / derselbig sein möchre/  
weder klein noch groß/ auff diesem gespräch / oder der  
ganzen handlung/ entdecken. Sonder die jeder zeit/  
vnnnd sonderlich hie auff die zeit/ obangerogter gemeyn-  
nen Relation/ Rahts weyß/in guter still vnnnd geheim  
behalten wollen.

Vnnnd soll den verordneten Colloquenten vnnnd  
Adiuuncten/diese Colloquition / wes sie sich darin ver-  
gleichen

Colloquium, und ab  
mündlich, also gemein  
gleich sein!

Das wirdt auch  
von vnserm  
Prof. ...

Was im Colloquio  
verboten ist  
Zuversprechen  
Beyß

HAYKONIA OHY

## Abschied des Reichstags

gleichem werden / an iren Ehren / wüthen / Leib / vnd gütern / vnuertiglich vnd vnnachtheilig sein.

¶ So solle auch ferner ein sonderedrey schlüssige Trüchen / auffgericht / vnd verordnet / darin alle Prothocolla / Acta / geschriefft / vñ handlungen / nach jedes mals volnbrachten / vñ geendten gesprech / gelegt werden / darnon emelter vnser verordneter President / einen / die Assessores vnser alten Religion / den andern / vnd die Assessores von der Augspurgischen Confession den dritten / alles vnder verschiedene schlüssel haben / vñ nach geendtem Colloquio / bis zur nechsten Reichs versamblung (dasselbst hin diese Trüchen zübringen / vnd den Reichs Stenden / nordtstrige Relation zühun) behalten / diese Trüche auch / anders nit / dann in gemeiner Audiencz / vnd wenn Colloquirt / eröffnet werden.

¶ Da sich aber eynest / oder mer mals / zütragen vñ begeben würde / von wegen vngleichmässigen verstantands / oder aber anderer gelegenheiten halber das von nöthen sein wölle / die Prothocolla vnd Acta zürevidiren / In solchem fall / sollen sich der President / vnd die Assessoren / gleichmässiger zeigen / vñ die Reuision / den Colloquenten (doch alles in gesambtem Rahte) nit verwägern.

¶ Es soll auch zu diesem Colloquio / niemandt anders / dan obbemelte Personen / weder zum Reden noch zum anhören zugelassen werden / vñnd obwol obged

setzt /

## zu Regenspurg 1557 vffge.

setzt / das der Collocutor / vñ jeder seiten sechs / alle Gottesfürchtige / geleerte / verständig / der heyligen geschriefft erfarn / friedliebend / / scheidliche Personen / zü diesem werdt / vermogt vñnd abgefertigt werden sollen. So haben wir vns doch / von mehr Richtigkeit wegen / mit den Stenden vñ Postschafften / vñnd sie sich hinwider mit vns vergleichen / vñnd wöllen / das von wegen vnser alten Religion / allein durch eine / des gleichen von wegen der Augspurgischen Confession / auch durch eine Person / auf den Colloquenten / oder aber auch auf den Adiuncten / bedersyders / welche jedes mals ein oder dem andern theil nach gelegenheit der Articul vñ Materi / so fürkommen / gefellig sein würdet / die fürträge vñnd bedenkens vber dieselbig articul / freundlich vñnd friedlich / in gemein eröffnet / darauff Rahts weyß Conserirt / vñnd dardurch mit allem vleis vñnd ernst / die vergleichung gefürdert werden.

¶ Vñnd soll hierdurch / gleichwol doch / bedersyders Colloquenten / nit abgestrichet noch benomen sein / Daz irer eynere / nach geendter rede / des auß ihnen erwölten / zü mehrer erklerung / vñnd bestertigung / der in gemein angezeygter Stimm / vñnd der sachen dinstlich / sichts ferner anbringen wolte / solchs mit zülassung des Presidenten / vñnd der Assessoren / in gemein fürzubringen.

¶ Dabeneben dann auch der President / den andern mit Colloquenten / züzusprechen / vñnd sie zübestagen. Ob jemanots auß desselbigem theils Colloquenten / etwas mehr fürzubringen / vñnd darz züreden hette.

C ij Jn



## Abschied des Reichstags

¶ In welchem allem doch/gleichheit zůhalten/ vnd darauff vnser President/vnd die Assesores/nach zůsammentragung/der zwo stimmen/den beschiff mit abscheidung aller vnnordessriger disputacion/zůbefürdern.

*Adiuncten sollen  
von dem Reichstag  
abwesend sein*

¶ So viel die Sechs Adiuncten/vff jeder seythen betrifft/sollen dieselbige nit allein dem Colloquio bey wohnen/sonder auch den Colloquenten/welchen sie zů geordnet/in vnd aussserhalb der gesprech/Christlich/mit Khatstern vnd behüßlich sein.

*Adiuncten sollen  
von dem Reichstag  
abwesend sein*

¶ Vnd auff den fall/ba sich zůtrüge/das in werendem gesprech/der Colloquenten eyner/oder mehr/vff eynem oder dem andern theyl/dochs verfele/oder sonst dauor/oder nach/oder im mittel des Colloquii/durch leibs schwachheit/oder andere zůsaff/demassen ehebassiglich verhindert wůrde/das er oder sie/diesem werck/nit ob/noch für sein kůnten. Als dann sol auff dem selbigen Adiuncten/dessen oder deren Stadt jeder zeit nach eins jeden theyls gurtbeduncken widernumb ersűtlet vnd ersetzt/auch nichts weniger mit dem Colloquio/fůrgangen werden.

¶ Vnd haben sich vber solchs auch die Stende/Korte vnd Pottschaften/auff vnser genedigs wol gefallen/verglichen/das beiderseits Religion verwante/auff obberurten fall/des Abgangs oder verhindertung/nit allein der Colloquenten/sonder auch der Adiuncten

## zů Regenspurg 1557 vffge.

uncten/vber die bestimpte anzall sich jrer gelegenheyt mit noch etlichen qualificirten Theologen/ gefasst machen/vnd den wo von nůtten/gewis sein wůllen/vff das die anzall der Adiuncten/jedes mals one verlenkung/darauff ergenzt werden/vnd dif fals dem ganzem werck/auch kein ver hinderung endtsceen.

*Adiuncten  
sollen  
abwesend sein*

¶ Vnd sollen dieselbige Supernumerarii wenn sie an statt eines oder mehr zů diesem Colloquio geordnet/mit gleichmässiger Glubdt/wie die andern Theologen/vnd als obsteet/beladen werden.

*Adiuncten sollen  
abwesend sein*

¶ Anlangend die Auditoren/deren jedes theil wie vor gesetzt/Sechs zůgeben/nach dem dieselben anders er gefasst nit/zů diesem Colloquio dar gegeben/dann das sie als der gesprech vnd aller handlung zůhörer/vnd gezeugen/bey einem jeden Colloquio sein/vnd aussserhalb dessen sich sonst/in den sachen des Colloquii weiter nit einzűlassen / So haben wir vns mit den Stenden/Rehten/vnd Pottschaften/vnd sie sich hinvider mit vns/dar gebung halber/solcher Auditoren/bahin vereinigt.

*Auditoren  
sollen  
abwesend sein*

¶ Das von wegen vnser alten Religion verwantten/der Erzbischoff zů Metz/vnd der Erzbischoff zů Cöllen/des Hey. Růmischen Reichs durch Gezeiten vñ Italien. Erz Canzlere/bede vnser Neuen vñ

*Adiuncten  
sollen  
abwesend sein*

# Abſchied des Reichstags

Chürfürſten/der Biſchoff vñ Cardinal zu Augſpurg  
 der Biſchoff zu Paſſaw/ Herzog Albrecht in Bayern/  
 1c. Vnd Herzog Wilhelm zu Gölch/ Cleue vñ Berge/  
 vnſere freunde/ Oberr Väteren/ Söhne/ vnd Fürſten  
 ein jeder ein. Deſgleichen auch von wegen der Augſpurg  
 ſpurgiſchen Confeſſion/daß Chür vnd Fürſtlich Hauß  
 Pfalz eine/ Daß Chür vnd Fürſtlich Hauß Sachen  
 eine/ Daß Chür vnd Fürſtlich Hauß Brandenburg/  
 eine/ beide Herzogen zu Pommern eine / Landtgraß  
 Philips zu Heſſen/1c. eine/ vnd dann alle Graffen vnd  
 Herren / ſo der Augſpurgſchen Confeſſion verwandt  
 ſeindt/ auch eine/ doch alle dieſer ding verſtändige/ auff  
 richtige / Keortliche Perſonen Geſſelichs oder Welt  
 lichts Standes / zu beſtimpter zeit / zu dieſem Collo  
 quio/ abfertigen wollen vnd ſollen.

¶ Als daß auch weiter vier Notarien/in diß Col  
 loquium/wie obgedacht/verordnet/wie dieſelbige als  
 hie nambhafft gemacht. So ſollen vnſer Preſident/vñ  
 die Aſſeſſores/ſolcher Notarien halb/die gute auffmer  
 ckung haben/ Daß die ſelbige mit allem verſchwiegen/  
 zu ſcribiren tauglich/ vnd geſchickt/ ſonder auch der  
 ſachen / ſo verhandlet ſelbſt verſtändig ſeyen/ vñnd die  
 Terminos Teologia wol wiſſen/ zu dem das ſie auch/  
 ſolche geſprech/ So fürgehen werden/ ſo viel nötigg/  
 vñnd der ſachen dienſtlich / vleißig / vñnd treuwlich/  
 in einer jeden Audiens/ in ihre Prothocola vermer  
 cken/ Acta als baldt verfertigen/ dieſelbige allmahl/  
 vor dem man auff dem Colloquio abtreten würdet/  
 in ſrer des Preſidenten vñnd der Aſſeſſoren/ auch der an  
 den zu dem Colloquio gehöriger Perſonen aller/ gegē  
 einand mit vñet conferiren vñ zu gienheit bringē nach  
 mals

# zu Legenspurg 157 vffge.

malß auch vnd also baldt / in die verordnete ſchließige  
 Teug/ einlegen/ vñ davon nichts in irem gewalt behal  
 ten. Vnd dann das ſie die Prothocola/ auch mandira/  
 die Acta vnd handlung des Colloquii vierſächtig/  
 (doch alles an gehöymen ortten / dahin ſie von Perſon  
 denten vnd den Aſſeſſoren beſcheiden) in größterm vnd  
 verfertigen/ Alßo verfertigt/ mit iren handen authen  
 tiſiren/ vñ in die verordnet Trügen/ erlegen/ damit zu  
 erſt künfftiger Reichs verſammlung/ gemeinen Reichs  
 Stenden/ dar auß Relation gethan/ auch der verfert  
 igtigen Actorum ein Exemplar der Röm. Keyß. May.  
 vnſerm lieben Bruder vnd Herrn/ oder vns/ deſglei  
 chen ein Exemplar / vnſer alten Religion/ daß dritte  
 der Augſpurgſchen Confeſſion verwandten Stenden  
 mit getheilt/ vnd das viert bey des Heiligen Keychs  
 Actis/ vnd der Meingſchen Cangelly/ behalten wer  
 den möge.

¶ Da auch eyner oder mehr auff denſelbigen Not  
 tarien/ diſem werck abzuwarten ehaſſtiglich verhin  
 dert/ oder ſich deſſen verweigern würde. Als dann ſoll  
 zu eines oder des andern theils Religion verwandten  
 welchen ſolchẽ ſchuldig zůhändt/ zu fallen ſtehen/ mit  
 tauglichen Perſonen auff den alhie benannten Supernu  
 meraris Notarijs, oder ſonſt der gelegenheit/ den man  
 güt zůerſtatten/ oder auch mit einem Notarien off ſei  
 ner ſeytten benüggig zůſein.

¶ Vñnd ſollen die Notarien vber obbemelt ihr  
 thun/ vnd dan das ſie alle ſachen verſchwiegen/ vñnd in  
 guter

*Ordnung d  
auditorum*

*Vier Notarij*

*Dallmeyer*

*...*

*Wofin und wann  
die Notarien  
sollen gehalten  
werden*

*...*

*...*

*...*

HAYN... KA OHV

# Abschied des Reichstags

guter geheimb halten wollen/von vnserm Presidenten vnd den Assessoren/leiblich bedruckt werden.

¶ Es soll auch neben diesen Notarien/Keinen andern Personen / in diesem Colloquio zugelassen werden / die gesprech in Schrifften / oder durch aufzuff / züberfassen/Redoch da der Colloquenten vñ Aduocaten eyner oder mehr / zu seiner notturfft den sachen desto statlicher nachzügedencken/die Argumenta vñ Allegata/deren so den fürtrag zütun/geordnet/messen wölte./In dem fall soll dem oder denselbigen / eynes Memorials sich zügebrauchen / vndenomen sein.

¶ Vnd haben sich gemeyne Stende vff vnser wol gefallen/So viel den Costen vnd vnderhaltung beyder seyds Personen bey diesem Colloquio anlangt/verglichen vnd vereinigt/das beider seyds Religions ver wandte/ein jedertheil/die seinige auff die aufstellung / wie vnder ien beschuen / mit lieferung vnderhalten soll.

¶ Nach dem wir dann ferter der Churfürsten Rhetor/den erscheynenden fürsten/Stenden/der abwesenden Pottschaften vñ gefandten / genediglich auch fürhalten lassen/Welcher gestallt wir vñ vnser Christliche Königreich vñ Landt von gemeyner Christenheyt/Erbsendts des Türcken / beschwerlichen

# zu Regenspurg 1557 vffge.

chen fürnemen / vnd seinem gewaltigen Kriegs volck zum höchsten betrangt/angefochten vñnd bescheditiget werden.

¶ Vnd man sich allen einhelligen vñ glaubwirdigen Kundtschafften nach/ so vns von mehr orten zufoemen / vñnd vns täglich zugesandt werden / ermelts Erbsendts vnser Christlichen namens vñnd Glaubens/ des Türcken / persönlichen gewaltigen Anzugs / zum eingehenden Sommer / gewislich zubefaren/auch sein gemüte vnd meinung/endlich dahin gericht ist/nicht allein vnsern noch inhaben den theil/ander Kron Sungerin/sonder auch andere vnser anrührende/Christliche Königreich Landt/vñ Grenz Flecken/dergleichen auch anderer nechstangelegener Churfürsten / Fürsten vñ Stende des heyligen Reichs Landt vñ Leut / mit Heeres krafft züberziehen / anzugreifen vñ zübekriegen / vñ also seinen sáf je lenger je mehr in die Christenheit/fürnemlich Teutsche Nation / zusezen / vñ ein Landt/neben/oder nach dem andern/in seinen Tyrannischen gewalt vñnd dienßbarkeit (wo ihm solches der Allmechtig verhengte) zuzwingen.

¶ Was es aber vns / vnsern Königreichen vñ Landen/nach so langwichtigen vñnd beharlichen Kriegen damit wir nahent von eingang / vnserer Regierung/wider diesen beschwerlichen Feind beladen/vñ derhalb in treffentlicher erschöpfung/vnser Camer gäts / vñ vnser Landt/Leut vñ Vnderthonen/vermögens / solchem

*Handwritten notes in the top left margin.*

*Handwritten note: "Was ad hoc..."*

*Handwritten note: "Was gemeyne..."*

*Handwritten note: "Wunder..."*

*Handwritten note: "Zuführung des..."*

*Handwritten note: "Zu..."*

HAYK BIBLIOTEKA OHY



# Abschied des Reichstags

solchem mechtigen vberlegnen Feindt/ statlichen vnd  
erschietlichen widerstandt/ ohne statliche hülf/ des  
heyligen Reichs zuthun/ noch jne zu vnfridlichen zeiten/  
ten/ in seinem beharlichen fürnemen / auffzubaiten/  
vnd die weit schweiffigen Grenzen vnd Ort Flecken/  
zuveretten / je nicht möglich ist/ vnnnd dan die Stende/  
vnd der abwesenden Richte vnnnd Botschafften / auff  
beywonedem höchstem verstandt / selbst vernünftig  
tiglich zuerwögen betten/ was nicht allein vns/vnnnd  
den Christlichen Königreichen vnd Landen/ sonder  
auch dem heyligen Reich / Teutscher Nation / abn ers  
haltung vnser noch in habenden theils / der Cron  
Hungern/ vnnnd andern Ort Flecken vnd Greniz häus  
ser gelegen / vnd was dagegen auff verlust der selben  
für vnwiderbringlicher schaden / nachtheil vnnnd ver  
derben stebet / vnd zugewarten sein würdt. Mit an  
gehefftem freuntlichem vnnnd gnedigem gesinnen vnd  
begern / Sie wölten solches alles statlich zu gemüt  
fären / vnnnd sonderlich vnser betragten Königreich  
vnd Landt/ vorstehender gefährlichkeit/ Dazzu auch die  
schäden/nachtheil vnser verberden/ so gemeinen des heyl  
ligen Reichs Stenden/ erfolgen würden / wo dem  
Türk en sein ferner fürdruchen/ zugesehen/ vnd sol lang  
gestatter würdt/ bis er vnsern noch vbrigen theil/ abn  
der Cron Hungern/ in seinen gewalt beecht/ nottürffe  
tiglich bedenden/ vnd demnach einer statlichen vnd  
fürtreghlichen hülf sich entschließen/ Vnnnd wo es je ein  
mehlers difmals nicht sein lönt/ doch zum wenigsten  
ein doppletten Khombzug/ volntumblich vnd ohne ab  
gang / Acht Monat lang zubewilligen/ vnnnd den in  
gelt/ vmb mehter richtigkeit willen / zuleiffen / vnd be  
schwerdt sein.

Vnd

# zu Regenspurg 1557 vffge.

¶ Vnd wiewol die Stende/ Richte/ Botschafften  
vnd Gesandten/ auff berurt vnser gnedigs anbringen/  
ansinnen vnd begern / bey sich erwögen / auch hinwos  
der vermeldt / welcher massen gemeine Stende des  
heyligen Reichs/ diser zeit beschwerdt ihre Cammer/  
güter vnd einkommen/ erschöpffte/ vnd die Vnderthor  
nen durch erlittene vnd vberstandene Krieg/ vber vnd  
durchzüg. Auch sonst in andere wege beschädigt/ das  
es beschwerlich sich in solche hülf einzulassen.

So haben sie doch zu gemüt geführt/ vnd bey sich  
eremessen/ diereil die sachen / wie von vnsern wegen  
angetragen des Türk e halben/ beschwerlich gnüg ge  
schaffen/ vnd dan so dieser vberlestig Feind/ seine Jüf  
weiter in die Christenheit ( das Gott der Allmechtig  
miltiglich verhüte ) vorsetzen solt/ das auch die ans  
dern Christenliche Königreich vnd Lande/ vnd zuvor  
der ist diese/ als zu nechst den jezberangte anreimende/  
Teutscher Nation/ in solglicher gefährlichkeit stehen/ vñ  
eben das jenig so zuvor anderen verlassen begegnet/  
zugewarten haben müssen/ &c. Auch betrachtung der  
ernstlichen empigen vñ hochstleißigen werbungen/ an  
bringen / vnd bitten vnserer Königreichen Hungern  
vnd Bheim/ auch Vider Osterreichischen Erblanden  
verordneten statlichen Botschafften/ bey den erschet  
nenden Stenden / vnd der abwesenden Richte vnd  
Gesandten/ angetragen.

¶ Vnd demnach zu schutz vnnnd schirm / auffent  
halt/ vnd trost der betragten Christen / so der gefar  
D ij licheit

# Abschied des Reichstags

lichkeit geseßen / mit denen billich ein Christliches mit-  
 leyden zu haben / auch die vorstehende gefürlichkeit / mit  
 verleihung Götlicher genaden / von dieser löblichen  
 Nation abzuhalen / sich vergleichen / endtschlossen vnd  
 bewilligt / Das die Churfürsten / Fürsten vnd Sten-  
 de des heyligen Reichs / Teutscher Nation / vns vnser  
 ven Königreichen vnd Landen / ihr hilfß Acht Monat  
 lang gebodet / nach einem jeden Anschlag / leisten vnd  
 reichen wollen vnd sollen. Vnd damit diese hilfß / so viel  
 mehr fruchtbarerlicher vnd richtiger ins werck zubrin-  
 gen / vnd nutzlicher angeleget werden möge / auch die  
 vngleichheiten / so hievor in gleichen feilen sich zugetra-  
 gen / da ein jeder Standt sein Anzal volcs geschickt /  
 vermitteln bleiben / vnd in der nehe ein gütz / geprüte /  
 erfarnes vnd tauglichs Kriegspuolck / zu Hof vnd  
 fuff angenommen / vnd in gleiche bezalung gebracht /  
 nützlich gebraucht / vnd dagegen die vnothdungen /  
 so durch vngleichen Ahn vnd Abzug / auch in Muste-  
 rungen vnd bezalungen / hievor da die hilfßen an volck  
 geleist / endtschanden / abgeschmitten oder fürkommen  
 werden.

¶ So haben der Churfürsten Rechte / et scheinen  
 de Fürsten / Stende / vnd der abwesenden Vortschaff-  
 ten vnd Gesandten / vns auch bewilliget / vnd sich ent-  
 schlossen / das obbestimpte hilfß / abn gelt / vnd wie vermelt  
 bet / vff eines jeden Standts Anschläge / in grober vñ  
 gangbarer gülden oder silberin Münz / von den höch-  
 sten bis auff die wenigern / im heyl. Reich gemeinlich /  
 vnd durch auß / gang vnd geb / angesehen / das vns vnd  
 den Stende / durch andere kleine Münz / merklich zu  
 schaden

# zu Regenspurg 1577 vffge.

schaden vnd abgang / entsethet / zum halben theil auff  
 Offern schirffkünstig / vnd des andern halben theils  
 auff folgenden Johannis Baptiste / vngeserlich Acht  
 oder Vierzeben tag vor oder nach in den Strätzen /  
 Frankfurt / Nürnberg / Regenspurg vnd Leipzig  
 bezalt vnd erlegt werden sollen.

¶ Welches wir von gemeinen Stenden / vnd des  
 abwesenden Rechten / vnd Gesandten zu gnedigem  
 wolgefallen / angenommen haben / Vnd vns mit ihnen  
 weiter verglichen. Dieweil diese notwendige  
 hilfß / den bekümmerten Christlichen Landen / so in vnd  
 abnder gesellichkeit geseßen / zu trost / auch den Feindt  
 von der Grenzen / der Teutschen Nation / abzuwe-  
 den / meniglich den hohen vnd ndern Standts / Obri-  
 gkeiten vnd Vnderthonen / zubefridigen / vnd bey ihren  
 Landen vnd Leuten / haaben vnd gütern / Weiben vnd  
 Kindern / zuehalten gesucht / vnd notwendig bewil-  
 ligt. Vnd es den Churfürsten / Fürsten vnd Sten-  
 den / so hievor merklich vnd kündtlich beschwerdt / be-  
 schwerlich diese hilfß / auß ihren eignen Camer gütern  
 vnd gefellen zuerschwingen.

¶ So soll es der wegen eines jeden Obigkeit wie  
 her kommen vnd recht ist / frey stehen vnd zugelassen  
 sein / Auch möge vnd macht haben ihre Vnderthonen /  
 Geistlich vnd Weltlich / sie seyen erempt oder nit er-  
 empt / gefreit oder nit gefreit / Niemants außgenom-  
 men / derhalben mit sterner zubelegen / doch höher vnd  
 weiter nicht / dan so fern sich einer jeden Obigkeit / ger  
 D iij bürens

*Bewilligung d  
 Kayser Maximilian*

*Das hilfß am goldenen  
 in grober Münz  
 zu geben*

*Goldwörter  
 Gold und Silber  
 Zwanzig*

*Das hilfß ist im  
 vnderen zuweilen  
 unrichtig*

*Das vnd was  
 im vnderen  
 zuweilen*

HAYRO

OTTEKA OHY

No

# Abschied des Reichstags

bärende Anlag erstreckt würdt / vnd das den Vnderthanen zuvorderst eigentlich vnd außdrücklich diese hilf kundtbar vnd namhafft gemacht werde.

¶ Vnd sollen die Vnderthanen auff ersuchung der Obrigkeit / jede sein gebürnuß abzurichten vnd zubezalen / schuldig sein. Vnd insonderheit sollen die Capitula bey den hohen Stiffften / vnd der selbigen Vnderthanen ihren Erzbischoffen vnd Bischoffen / dergleichen der Stätt / vnd ihre eingeseßene Bürger / so Churfürsten / Fürsten vnd andern Stenden / onemittel vnderworfen sein / denselbigen ihren Churfürsten / Fürsten / Stenden vnd Obrigkeiten / in solcher hilf auch zu stutze kommen / vnderhindert aller verträg / Obligationen / Statuten / gebrauchten / gewonheiten vnd herkommen / so eynliche Stiffe oder Stätte mit ihren Erzbischoffen / Bischoffen / Fürsten oder Obrigkeiten / in diesen sellen haben / allegieren vnd fürwenden möchten.

¶ Vnd solle der Keyserlich Cammer Procurator Fiscal / gegen den Ungehorsamen vnd Seumigen / so ihr gebürnuß zu den obgesetzten bestimpten Zielen / oder Terminen nit erlegen / wie gewönlich / vnd sich gebürt / schleunig procedieren / vnd die selbigen zubezalen anhalten / vnd gegen ein Stand / wie dem andern / in seinen Processen / gleichheit halten / Darüber auch Cammerrichter vnd Bessitzer erkennen vnd sprechen sollen.

Damit

# zu Legenspurg 1577 vffge.

¶ Damit auch diese hilf vff eines jeden Standes Anschläge / desto völliger geleist vnd bezalt / vnd gegen diesem vberlästigem Feindt / so viel desto statlicher / ansehnlicher vnd fürtregerlicher ins werck gebracht werde. So sollen die Stende so durch andere aufgezoogen / vnd nicht in possessione uel quasi liberatus feindt / ein jeder neben andern Stenden / sein angebürdende Anlag / vermög des Reichs Anschläge / in dieser hilf selbst enderichten / oder aber die aufziehenden Stend / für sie vnabhängig zubezalen / schuldig sein / doch den Exempten oder aufziehenden Stenden / in andern fällen ahn ihrer gerechtigkeit nichts bekommen.

¶ Wir wöllen auch auf gleichem bedenden / bey der Freyen Ritter schafft / Auch den Hain vnd Sehestädten / so kein Churfürsten / Fürsten / oder andern Obrigkeiten / ohne mittel vnderworfen / vnd zu gebürtig sein / vnd in des heyligen Reichs Anschlägen nicht belegen werden / alles genedigen fleiß handlen lassen / Sie zu dieser Christlichen Expedition wider den Erbfeindt / in gleiche Bürde vnd hilf zubewegen / des genedigen verhaltens / Sie werden sich darin Christlich vnd wilfarig erzeigen vnd halten.

¶ Als dann ferner eines ansehnlichen Obristen ins felde / zu einem solchen hohen werck / vnd wider diesen mechtigen Feindt von nöthen / Damit auch die bewilligt hilf nit vnfruchtbarlich aufgeben / oder

*Handwritten notes in the right margin, partially obscured by a stamp.*

*Handwritten notes in the right margin, partially obscured by a stamp.*

*Obstige betag*

HAYKOB... OTEKA OHY...





## Abschied des Reichs tags

nen / solche fürsichtige anstellung thun / damit das Kriegsvolck / so anzunemen / vmb zimblichen Kauff / notwendige Prohiant / bekommen vnd haben möge / vnd dabeneben die nachtheilige vnrichtigkeit vnd vns ordnungen / so sich zwischen den Obriuten vnd Kriegß leuten / eruegen / abgeschafft werden / in dem dann gute ordnungen / mit irer der Kriegß Kethe vnd Mustetern / vorwissen / Rath / vnnnd zuthun / für genommen vnd auffgericht werden sollen.

¶ Als wir vns dann verner / mit gemeinen Stenden vnd der abwesenden Ketten / Pottschaften / vnd gesandten / gefallt vnd gelegenheit des feindts macht vnd seyner gewaltigen Kriegß handlung / erinnert / haben wir vns mit ihnen auch dessen verglichen / Das inn fürfallender noch / die Acht Monatlich bewilligung / in Sechs Monat eingezogen / vñ also die vbrigen zwen Monat / eingetheilt / vnd ein desto mehrer anzahl Kriegsvolck / angenommen / vnd solche Sechs Monat lang vnderhalten werden mög. Zu dem das in ebenmäßiger betrachtung / wir mit Rath vnd gutbes dündten / der Kriegß Keth / ein mehrer anzahl / pferdt vnd vmb so viel desto weniger / Fuß volck / auf solcher hülf bestellen vnd halten mögen.

¶ So vil dann vns vnserer getrewen Königreich vnnnd Lande / vnserer hülf leistung halben / zu diesem gemeinen

## zu Regenspurg 1577 vffge.

gemeynen Christlichen werck / antreiff. Wiewol wir nahendt / seit her eyngang vnserer Regierung / bis in die Dreyßig Jhar hero / mit beschwerlichen Kriegen / vnd vnerschwencklichen treffenlichen außgaben vnd vnkosten / wie gemeynen Stenden / vnnnd sonst / menigklich offendar ist / beladen gewesen / damit vnser Aron Hungern. Als ein vormalwer gemeyner Christenheyt / vnnnd beuorab des Heyligen Keychs Teutscher Nation / von dem Türcken ererret / vnd bey gemeiner Christenheit erhalte werden möche / darumb dan wir an vnsern Catser güttern / vnd auch vnserer getrewen Königreich / vnd Lande / an irem vermögen / zum höchsten erseyret vnd verhörsst / vnd zü dem allem / wir ahn den Confinen / welche eynes seher grossen bezirk / auch allenthalten in den besagimge vnd Ortlecken / gegen dem Türcken / ein statliche anzahl Kriegs volcks / zü beuahrung der selben Confinen / vnd Orthweier / one frembde hülf / etlich jar hero vnderhalten müssen / vnd noch jetlich mit bemelter vnser Königreich vñ Lande / getrewem eußrissem darthun vnd hülfen / erhalten / Darauff vns ein mergklicher grosser vnkosten / jarlich aufflauffen thut. Der gleich das auch vnserer getrewen Landt Leuth / vnd vnderthonen / von Grassen / Herzn / vñ Ritter schafft / in vnserem Königreichen / vnd Erblanden / sich im fall da wir / oder vnser geliebte Söne eyner / oder mehr. Personlich sich in das veldt begibt / auch irem eußrissten vermögen nach / zü Kopf vnd Füß gefast vnd gerüst machen / vnd in eygnen Personen mit zieben / vñ sonderlich auch die Hungerischen Landtleuth / so noch in vnserm gehorsam sein / mit so viel geringen Pferden. Als ihnen immer möglich sein würdt / auch Personlich sich

## Abschied des Reichstags

ins Feldt begeben / vnd zu vns vnd vnsern geliebten Söhnen / als iren H. Erzen vnd Landts Fürsten treulich zshögen.

¶ Nicht desto weniger aber / vnd vber das alles / sein wir Väterlich vnd Genediglich verpütig / zu diesem Christlichen Wergk / vnd Expedition / das notwendig geschüß / Sampt seynrer zugehörigen Artilleray / Munition / vnd Schiffpruden. Der gleichen auch die Armada / vnd Schiffung / auff der Thonaw / deren wir schon gefaßt / die Mann auch bey dem feindt nicht endtperen kan / vnd darzu das Prostante wesen / vnd die notwendigen Kündtschafften / daran als nicht den wenigsten Kriegß stücken / auch sehr viel gelegen / zu vnderhalten / vnd in solchem allem / notwendige fürsichung / zächung / auch andere notwendige Extra Ordinari aufgaben zuuerichten / Auff wöliches alles wir dann auch ein grosse anzaal Personen haben / vnd eynen vnfiglichen grossen Costen / vnd merckliche summa Geldts / auffwenden werden müssen.

¶ Wöliches gemeyne Stende / vnd der abwesenden / Ketze / Pottschafften / vnd gesandten / von uns in vnderthentigkeit angenommen / vnd die weyl dieses

## zu Legens purg 157 vffge.

sem feindt viel mehr abbruch / durch Keyßigs volck / dann Kriegß Leutz zu fäß / geschehen mag / So sein wir des Genediglichen willens / mit vnsern Königreichen vnd Landen / auff ein Statliche anzal leichter pferdt / auff vnsern Costen vns gefaßt zmachen / gegen diesem feinde ins Feldt zbringen / Vnd in solchem ahn vnserm eussersten vermögen / nichts erwinden zlassen.

¶ Nach dem auch die erscheynende Stende / vnd der abwesenden / Ketze / Pottschafften / vnd gesandten / vns hiebey in vnderthentigkeit erinnert / das in diesem fall / Da sie sich in hüßf / vnd Rettung / gegen eynem eusserlichem Feindt einlassen / die hohe nothturfft erfordere / solch ernstliche vnd embsig / vleissige fürsichung ztuhun / Damit die Chärfürsten / Fürsten / vnd Stende / Auch ihre vnderthonen angehörige / vnd verwandte / der innerlichen Krieg / dardurch ein zeitlang die Teutsche Nation / zum böchsten vermachtheylet / Etlich hohe vnd andere Stende / in verderblichen schaden gefaßt / Genediglich abgeschafft werden / vnd vermiten blieben / Damit sich die Stende vnd vnderthonen gemeines friedens / gewisser Ahwe vnd sicherheyt / zügeröften / auch wider vnd one erlangt Rechtens / in kein wege belaidigt / bekömmert / betranget / oder genödtigt werden.

Le ij Ob





## Abſchied des Reichstags

glaubens/ vnd namens/ Erbfeindt der Türck/ durch einnehmung vñ eroberung der fürnehmſten Stet vnd Flecken/ dem Hey. Reich Teutſcher Nation/ vnd ſonderlich vnſern betragten Königreichen vnd Landen/ dermaſſen nahendt ahn die ſeytten kommen / auch ſein macht mit einwürgung in die Cron Hungern alſo erweittert / daſſes ſeines fürbrechens / gegen gemeiner Chriſtenheit / je lenger je mehr züſafaren / Der wegen die hochringende vnd groſſe nothurfft erfordert / nit allein im fall / ſeynes Perſonlichen anziehens / auff dieſelb vnſer Cron Hungern / Sonder auch ſonſt gegen ſein Kriegswold / ſo er jederzeyt an den Gränzen / in iren beſatzungen liegen hat / vnd in eil züſammen bringen magt / auch ein ſtättlich Chriſtlich Kriegswold / zü Hof vnd Kayſ. Sommer vnd Winter / hällich zü vnderhalten / damit den Türcken / nit allein ire Straff züg / deren ſie ſich nit Afordt / Raab / Prandt / vnd verhöhung / der Chriſtlichen Landt / auch hinwegführung / eines theils des Chriſtlichen volds / vnauffhörlich vnderſtehen / gewheret / Sonder ſie auch von andern iren thätlichen feindtlichen ſünnen vñ handlungen / gegen vns / vnd vnſern getreuen vnderthöhen / Ortſtücken / vnd Gränzhäuſſern / deſo mehr vñ dappſerer abgetrieben / vnd dieſelben Flecken vnd Schlöſſer / gemeiner Chriſtenheit zü gutt em / erretet werden möchten. Dieweil nun aber in vnſer vnd merberürter vnſer erſchöpfften Königreich vnd Landt / vermögen auch nit were / ein ſolch ſtetigs Kriegswold beharlich züerhalten / daſſes dem Türckiſche Kriegswold / jederzeit ſtarck gntug ſein / vnd ime im Feldt abbruch thun / oder doch die noch vberlebne Ortspäß vnd Gränzen / vor ime erretten möcht / vnd wir dero wegen genediglich geſunnen vñ begert / Sie der Chüzfürſten Achte / erſcheynende Fürſten / vñnd Stende / vnd

## zu Regenspurg 1577 vffge.

vnd der abwerfenden Geſandten / wölten ſich einer beharigen hilff / gegen ihm auff ertliche Jarlang endtſchließen / vnd ſo ein anſehenliche / Chriſtliche / mitleydenliche hilff / züerhaltung ihrer Majeſtat / vñnd der ſelben betragten / Chriſtlichen Königreichen vnd Landen / vnd zu des heyligen Reichs langwieriger ſicherheit vnd beſtiedung / bewilligen vñnd leiſten / das vermittelſt Göttlicher gnaden / nit allein das / ſo noch vberig erhalten / ſondern auch das abgetrungen recuſperiert / vnd wider erlangt werden möcht.

¶ Wiewol nun gemeine Stende / Rechte / Botsſchafften vnd Geſandten / vnderthäniglich wol geneigt geweſen / ſolch vnſer anlangen gegenwürtiger zeit / auch in berathſchlagung zuziehen. Aber ſich beſunden / das die Rechte / Botsſchafften vnd Geſandten / nicht zu allen theilen mit beſelben verſehen / auch beſchwerlich die wege bey ſezwendem Reichstag zü finden / darvurch ſolche beharliche hilff / ſchließlich abzuſtellen. So haben ſie ſich doch dahin verglichen vñ entſchloſſen / das zu künfftiger Reichsverſammlung / welche mit Rade vnd bewilligung vnſer vñnd des Reichs Chüzfürſten / altem herkommen nach / vff eingenomenen bericht / wes wir bey andern Potentaten erlange / ob vnd wie ſolcher Artikel zu tractieren vñ zu handeln / geredt vnd gerathſchlagt werde mög

¶ Als dan auff obgedachtem Jüngſtem Augspurgſchem Reichstag / zu erhaltung Friedt / Rüte vnd eyngigkeit / im heyligen Reich / Teutſcher Nation / in

*Beſchluß ſelb. 10. 2  
den Türck*

*Beſchluß ſelb. 10. 2  
Rade z. ſ. 10. 2  
1577 Augspurg*

*1577 Augspurg*

*HAYN*

vnd

3

Reli

# Abschied des Reichstags

Religion vnd Prophan sachen / ein gemeiner Frieden auffgericht / Darzu auch von deselben statlichen Execution / vnd handhabung wegen / egliche sonderbare nutz vnd notwendige ordnungen / fürgenommen vnd beschloffen worden / was derhalben in den Kraissen des heyligen Reichs hin vnd wider / gehandelt werden solle / Vnd aber ahn würdlicher volziehung / vnd richtigmachung solcher Kraiss sachen / gemeinen nutz / vnd allem friedlichen wesen / nicht wenig gelegen / vnd wir derwegen freundlich vnd Gnediglich gesunnen / gemeine Stende / vnd der abwesenden Rechte vnd Botschafften / wölten sich erinnern vnd berichten / Ob vnd wie berurten ordnungen / durch die Kraiss allenthalben volziehung beschehen / vnd wo bey einem / oder dem andern / einicher mangel befunden / solche mittel vnd wege berabtschlagen vnd schleiffen / Dardurch dieselben abgestellet / vnd züerhaltung gemeines friedens / Käwe vnd Lyngekeit / die bestimpten ordnungen / in gute Richtigkeit vnd volziehung / gebracht würden.

Vnd sich hierüber befunden / das diese Execution ordnung mit benennung vnd bestellung der Obristen / anderer Personen vnd Articul halben / noch zur zeit nicht gänglich vnd würcklich / allenthalben angestellet / Das auch wol darauff acht zugeben / wie solche bey same / hochnotwendige ordnung in jr entlich würcklichkeit / zuerhaltung gemeines friedens / zubringen / Damit meniglich die Stende / vnd Underthonen / im heyligen Reich / Teutscher Nation / so viel mehr gemeiner sicherheit / sich zugertöfen vnd zuerfrewen.

# zu Regenspurg 1557 vffge.

So haben wir vns mit gemeinen Stenden / vnd der abwesenden Botschafften / endtschloffen / Sehen / ordnen / vnd wöllen hiemit ernstlich / das hinfüro von allen vnd ieden des heyligen Reichs Stenden / vnd Underthonen / auch meniglichem / angereget vnsere Landt friedt / stet / vnt / auffrechtig vnd vnuerpüchlich / gehalten / trewlich gehandhabt / vnd dar wider nit gehandelt werden solle / In kein wege / bey vermeindung der ernstlichen straff vnd Peen / in demselbigen vnserm Landt friedten begriffen . Darnach sich ein jeder wif zürichten . Das auch die jenen Kraiss / vnd Stende / so noch zur zeit vielgedachter Execution ordnung des friedens / nicht gepürlich verordnung vnd fürschung gethon / Hiezwischen Johannis Baptiste noch künsftig / in jhren Kraissen / der vielberurten zü Regenspurg verabschiedten ordnung / auch nachsetzen / dieselbig im würcklich volziehung bringen / vnd wes sie derhalben verzeicht / vns als dan züschreiben / vnd züerkennen geben / vnd sich in dem ganzen werck / ins gemein verabschiedten Beschluß / gemef erzeigen vnd erweisen wöllen vnd sollen / auch daran kein mangel oder saumbnuß erscheynen lassen.

Vnd diereil vns auch gemeine Stende / vnd der abwesenden Rechte / Botschafften vnd Gesandten / auff gegenwertigem Reichstag / glaublich fürbracht / das sich hin vñ wider im Reich / Teutscher Nation / vñerhandt Plack areie / verdeckliche Keuttererey / Raubereien / vnd mocht beschwerlich erzeigen vnd zütragen / Dardurch der gemein friedt vnd sicherheit / nit wenig betüret vñ zerütt / auch gemeinen Stenden vnd

*Kraiss*

*1557*

*Erhebung des Landes  
friedens*

*Erhebung vnd  
Bey dem Reich*

*1557*

TEKA OHN

*plackrey, Rauberey,  
vñ Keuttererey*



# Abschied des Reichstags

Underthonen im heyligen Reich / Teutscher Nation / nicht geringer nachtheil / vnd schaden darauff erfolgt. So wollen wir vnd gepietten hiemit ernstlich / das vnser vn̄ des heyligen Reichs Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / ein jeder in seinen gepietten vnd Obri-  
*Plackerey*  
gkeiten / auff solche Plackereien / verdeckte Keutze-  
rien vnd Raubereien / ein fleissig ernstlich auffze-  
hens haben / vnd sich in alle wege berätter Execu-  
tion Ordnung / in dem gemeß erzeigen vnd verhalten  
sollen. Darauf vns auch für notwendig vnd  
güt angesehen / vnser vorige hierüber aufgangene  
Mandata / züernewern / die wir auch vnuerlengt / in  
das heylig Reich / aufkünden zulassen / genediglich  
gemeint sein.

*Cammerge*  
*nicht*  
¶ Nach dem auch etlich Artikel in der Cammer-  
gerichts Ordnung / auff viel gemeltem Jüngst gehal-  
tenem Reichstag / zühewegen fürbracht / In demselbi-  
gen aber außserhalb beständige Berichts / des Cammer-  
Richters / vnd der Beyseiger / damals enderungen ein-  
zuführen / nicht für Rahtsam angesehen / der wegen dies-  
selbigen in ein Memorial zettel züsamen gefast / vnd  
auff die Visitation des Kayserlichen Cammergerichts /  
welchs in demselbigen Reichs Abschied / zü dem stat-  
lichsten / mit züordnung der Extraordinari Disita-  
tion / auff den Stenden / fürgenommen / verweisen.  
Vnd in jessiger Reichsruersammlung der Kayserliche  
Majest. vnser lieben Bräders vnd Herrn Commiss-  
sarien / vnd der Stende Ordinari vnd Extra Ordina-  
ri Visitation / Relation gebaltener Visitation / abn-  
se Lieb vnd Kayserliche Majest. gestelt / vnd dabey  
der Ab-

# zu Regensburg 1557 vffge.

der Abschied / durch sie / die Commissarien / vnd Disita-  
toren / begreifen zü sampt etlichen mehr beygelegten  
Artickeln / gemeinen Stenden / vnd der abwesenden  
Kehten / Botschafften vnd Gesandten / fürbracht /  
welche wir vnd sie jres inhalts ersehen.

¶ Wiewol wir mit sampt den erscheinenden Sten-  
den / auch der abwesenden Kehte / Botschafften vnd  
Gesandten / nach möglicher wol geneig gewesen / wie  
es dan die hohe notturff erfordert / solche handlung /  
allhie vff gegenwürtigem Reichstag / in beratschla-  
gung zünemen / vn̄ züner gleichung heissen / zübringen.  
Dieweil aber seithero der zeit dieses wercks der Disi-  
tation / auff gegenwürtigem Reichstag / Proponiert /  
wir vnd die erscheinende Stende / vnd der abwesens-  
den Kehte / Botschafften vnd Gesandten / mit den ho-  
hen vnd trefentlichen Artickeln / der Religion sachen /  
vnd Türcken hilf / zum höchsten bis daher beladen /  
vnd mit denen vilfältig zühin gehabts / das nicht wol  
möglich gewesen / seithero zü dieser / oder andern wich-  
tigen sachen / beratschlagungen / zükommen. Vnd  
die zeit nun mehr / mit wol erleiden will / solch den hoch-  
wichtigen Artikel der Visitation / mit inhalten den  
Puncten / züeröitern vnd zünerabschieden.

¶ Vnd aber diese werck dermassen geschaffen / wo  
nicht zeitlich darzu gethon / vnd wolmeyende fürse-  
hung geschehe / das der Justitien dadurch ein großer  
§ iij abbruch

# Abschied des Reichstags

abbruch begegnet möcht. Der wegen sich die ding in die lengor / nit einstellen lassen wollen. So haben wir vns mit den erscheinenden Stenden / vnd der abwesenden Rechten / Botschaften vnd Gesandten / verglichen vnd entschlossen / das auf den gemeinen Stenden des Reichs / ein verordnung fürzunehmen / Darzu auch wir / ahn statt der Kayf. Maie. vnsern lieben Brüdern vnd Herren / vnd für vns / vnser Commissarien / geben wollen / Die auff Sonntag Krafft / den Dreissigsten tag Maij / schrifft zu Speyer ankomen / vnd volgendes berurt / auch fünffstige Visitationshandlung überabzuschlagen / fürnehmen / auch sich darin von wegen vnser vnd gemeiner Stende / vber diesen Artikel der Visitation / vergleichen / Vnd was durch sie also verglichen / entschlossen / vnd verabschiedet / das solle im Reich gehalten / ins werck gericht vnd volzogen werden.

Vnd sind von wegen gemeiner Stende / zu solcher verordnung deputirt vnd geordnet / die Sechs Churfürsten / vnd auff den fürsten Stuch. Nämlich von der Geyslichen wegen / der Bischoff zu Speyer / Bischoff zu Straßburg / vnd Bischoff zu Augspurg / Vnd von der Weltlichen wegen / Herzog Albrecht in Bayern ic. Herzog Wilhelm zu Gölch ic. vñ Herzog Christoff zu Wirttemberg ic. Vnd dan von den Prelaten / der Apt zu Weingarten / auch den Schwäbischen Grafen vnd Herren / Frederick Graff zu Furstenberg ic. Vnd von der frey vnd Reichsfürst wegen / Speyer vnd Nürnberg.

Die weil

# zu Regenspurg 1557 vffge.

Die weil sich auch weiter auf angerogter Visitation Relation / befunden / das etlicher Baysiger Stende vacieren / vnd ledig stehen sollen / vnd etwa die jengen / so zu presentiren / mangel halben der Personen / wes jnen die ordnung aufflegt / In gebülicher zeit / nit veruchen / oder qualifizierte Personen / dargeben können. Vnd dan auch ob wol solche Präsentation / oder auffnehmung der Personen / in diesen sels / an Camer Richter vnd Baysiger deuoluiert / Sie aber nach der handt / dieselbigen erledigten / vnd an sie deuoluierte plaz nit ersegen. Dar auf erfolget das wenig sachen expediert / oder erlediget werden / den Rechtthengigen Parttheien / nit zu geringem nachtheil vnd schädlichem auffzug ier sachen.

Diesen mängen zu begegnen / haben wir vns mit der Churfürsten Rechten / den erscheinenden fürsten / Stenden / vnd der abwesenden Botschaften vnd Gesandten / vnd sie hinwider sich mit vns / auch entschlossen / Segen / ordnen / vnd wollen demnach / das von Dato dieses Reichstags Abschiedt / die jengeste Stende oder Kraif / deren stell jezund nicht besetzt / in zeit der ordnung von neuem zugelassen werden / vnd macht haben sollen / als ob ahn Camer Richter vnd Baysiger die Deuolution noch nicht geschehen / zu presentiren.

Vnd da abermals etliche Stende oder Kraif / wie vor / seinmüg sein würden / So sollen widerumb

Inhalts

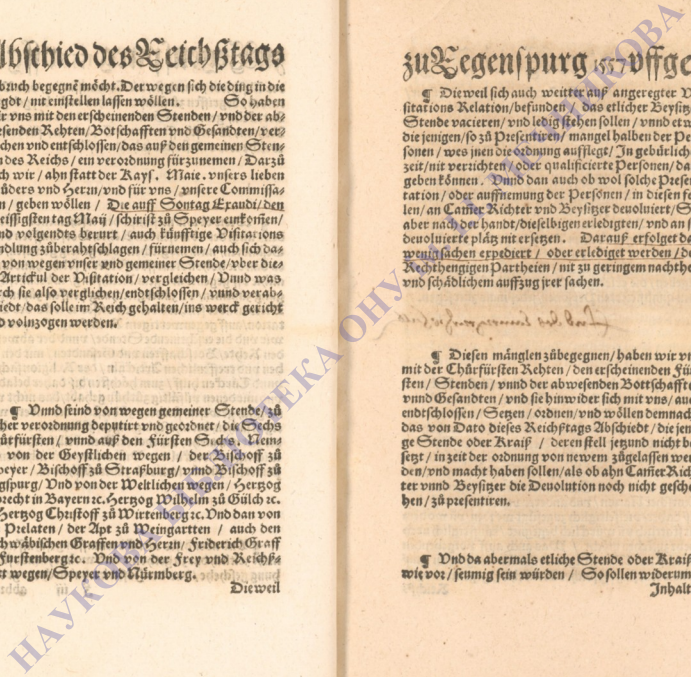
*Handwritten note:* In demselben Edmunde...  
grobste...  
In demselben Edmunde...  
grobste...  
In demselben Edmunde...  
grobste...

*Handwritten note:* Vns zu...  
In demselben Edmunde...  
grobste...

*Handwritten note:* Ledig...  
In demselben Edmunde...  
grobste...

*Handwritten note:* In demselben Edmunde...  
grobste...

*Handwritten note:* In demselben Edmunde...  
grobste...



# Abchied des Reichstags

Inhalts der ordnung Cammer Richter vnd Beyfizer/  
die erledigte / vnd auff sie deuoluirte Stäl besetzen/  
Im fall dann solchs auch nit bescheyde / vnd abermals  
Cammer Richter vnd Beyfizer sich seumtig erzeigten/  
vnd der wegen zu zeit der odenlichen Disitation / also  
erledigte vnd deuoluirte Beyfizer / Stende besun-  
den werden / So sollen vnser Commissarien / vnd der  
Stende Disitatores macht haben / zu solcher Beyfizer  
Stende / andere zu presentieren / in welcher annehmung  
Cammer Richter vnd die Beyfizer / der Ordnung  
auff jüngst gehaltenem Reichstag / des fünff vnd  
fünffzigsten Jars / reuidiert / sich gemef / vnd wie  
berkommen züuerhalten / damit so viel mehr versach  
gegeben / die erledigten Beyfizer Stäl / mit tangli-  
chen qualificirten Personen / jedes mals zuerfügen.

*Hand des Cammergerichts*

Leglich haben wir mit der Chürfürsten Rechten/  
erscheinenden Fürsten vnd Stenden / auch der abwe-  
senden Botschafften vnd Gesandten / vns bedentlich  
erinnert / was mercklicher verderblicher nachtheil/  
vnd schaden / dem heyligen Reich / vnd allen Stenden  
vnd Underthonen desselben / der geringe schädlichen  
vnd vngleiches Werts / der Münz haben / auch ver-  
fürgung Gold vnd Silber / auff dem heyligen Reich /  
Teutscher Nation / vnd anderer vndordenlichen sachen  
bis daher / vielfeltiglich zugesigt worden / vñ wo dem  
nit statlich vñ würcklich begegnet / künfftiglich noch  
mehr zusehen möchte / Was auch auff vorgehenden  
Reichs vnd Münz tagen / derhalben vürgegangen / auff  
was veruersächig solcher Artikel / vff gegenwertigen  
Reichs

# zu Regenspurg 1557 vffge.

Reichstag verlegt. Derhalben wir nichts liebers  
wolten / dann das diesem Artikel alhie in gegenwärti-  
ger Reichs versammlung / hert mögen endlich abge-  
holfen werden / darzu dann auch der Chürfürsten  
Rhte / erscheynende Fürsten / Stende / auch der ab-  
wesenden Rehte Botschafften / vnd gesandten / auff  
vnser geneidige erklärung / der Guldin vnd Silberin  
bezalung halbe / so auff jüngstem Reichstag / gescheen  
ires theils auch wol geneygt gewesen.

¶ Dieweyl aber solches difmals nit bescheen mö-  
gen / vnd der gegenwärtig Reichstag / nit lenger auff  
zñhalten / vnd dann diese Münz sachen / noch wol fer-  
ner vber vorig gestellte Münz Edict / zeitligo Rchts  
bedürffig / sich auch albereit in dem jenigen / wes hies  
vor hierüber berathschlagt / etlich mengel erengen/  
derhalb woll gutte vorbeträchtliche fürsehung zñ-  
thun.

¶ Damit aber solche nottwendige ordnung / in der  
Münz / auch nit genzlich verbliebe / oder in die lengde  
eingestellt werde / vnd dann one das von wegen der  
jüngst gewesenenen Keyserlichen Cammer gerichtis Dis-  
itation / auff gemeinen Stenden ein verordnung gheh  
Speyer / auff Sonntag Laubdi den dreyffzigsten tag  
Mayi / christi künfftig einzukommen / fürgenommen.  
So haben wir vns mit gemeinen Stenden / vnd der  
abwesenden Botschafften / verglichen / das dieser Ar-  
G tictul

*Das heylige  
Rolle land  
Cammergerichts*

*Münz*

*Hand des Cammergerichts*

*Hand des Cammergerichts*

HAYKARTE OHV IM I. B. A. 1557



# Abschied des Reichstags

zu Basel zu zehntbestimter zeit auch zu tractiren  
vnd zühandlen.

¶ Derwegen so sollen obgemelte geordnete auf  
den Stenden/ neben vnsern Commissarien außserhalb  
des Cardinals vnd Bischöffe zu Augspurg an dessen  
statt der Erzbischoff zu Salzburg/ etc. zu diser hand-  
lung geordnet/ die Mängsachen/ vnd was dar in hie-  
vor verabschiedet/ vff nechst darnach folgenden Tri-  
nitatis den Dreizehenden Junij/ Widerumb züer-  
hen/ fürnemem/ vnnnd wo jemandts auf den gemeynen  
Stenden/ gegen dem vorigen außgangnen Mäng/  
Edict/ Graumina/ oder ertwas/ in demselbigen be-  
dencklichs oder beschwerlichs/ fürbringen würde/ sol-  
lichs sollen sie die geordnete annehmen/ mögliches vleis  
berathschlagen/ vnd wes sie sich dar über mit vnsern  
Comissariē/ vergleichen/ vñ verabschieden/ den Sten-  
den vff nechst folgenden gemeiner Reichs verams-  
lung/ Proponiren/ vnd fürbringen/ dieses werck auch  
weiter haben züerwegen/ vnd endlich darüber zü-  
schließen.

¶ Nach dem aber ihelenger je mehr nacht heiliges  
schadens in der Mängen/ vnd Mäng wegeck/ sich er-  
eugen/ So wollen wir noch mehr schade züerhüten  
die vorige Mäng Mandat/ widerumb Kenoniren er-  
newern/ vnd abermals ins Reich offentlich außkün-  
den lassen.

¶ Vnd dieweil jedereit in den gehaltenen Mäng  
tügen

# zu Regenspurg 1578 Vffge.

tügen vnd solicher berathschlagung zu mehrer besten-  
digkeit notwendig bedacht/ das die nider Burgundis-  
sche Erblandt/ auch in diese ordnung/ mit eingezogen  
werden/ So wollen wir nachmals/ vber vorige der  
nider Erblender beschene bewilligüng/ den König zu  
Hispanien vnd Engelland/ etc. vnsern freuntlichen ges-  
liebten Vättern/ dahin vermanen/ das ihr L. von ges-  
dachte nider Erblandt wege/ sich auch was im Heys-  
Reich/ hierin Constituiret vnd gesetz/ gemef erzeget  
vnd halten wölle.

*Ande van Daryng*

¶ Es solle auch die Session vnd Strim/ auch die  
Subscription/ zü ende dieses Abschiedts/ bescheen/ ey-  
nem jeden an seinem herbrachten gebrauch vñ gerech-  
tigkeit/ ganz vnnachtellig/ vnshedlich vñ vnnerrig-  
lich sein. Solches alles vnd jedes/ so obgeschrie-  
bet/ vnd die Key. Maiestat vnsern lieben Bruder vnd  
Herrn/ vnnnd vns/ anrüret/ gereden vnnnd versprechen  
wir/ anstatt vnd in namen der Key. Maiestat vñ für  
vns selbst/ steet/ vest/ vnnerrücklich/ vnd vffrichtig/  
zühaltten vnd zühaltzehen/ dem stracks vnnnd vnge-  
weigert nach zükomen vnd zügeben/ sonder alle ge-  
ferde.

¶ Des zü verkundt haben wir vnser Königlich  
Insiegel an diesen Abschiedt thun henden.

¶ Vnd wir die verordnet Chürfürliche Kethe/  
erscheynende Fürsten/ Prelaten/ Graffen vnd Herrn/  
G ij auch

*Niderburgundisch  
Erbländts*

*König von Engell:*

*Session / Strim / Sub-  
scription / auch  
gleich anzuzeigen*

*17 Junij 1578*

*Mandats  
many fall  
Josephine*

HAYKOBANOTTEKA OHV IM L.

## Abschied des Reichstags

auch der abwesenden Fürsten Prelaten/Grassen vnd  
Herrn / vnd des Heyligen Keychs Frey vnd Keychs  
Stedt/Besandten/Postschafften/ vnd gewalthaber  
hernach benent. Bekennen auch öffentlich mit dies  
sem Abschied/das alle vnd jede obgeschriebene Puncte  
ten vnd Artikel/ als wie obstet mit vsferm gutten  
willen/wissen vnd Rath fürgenommen vnd beschloffen  
seindt/willigen auch dieselbigen/alle sampt vñ sonder  
lich hiemit vnd in Crafft/ diß briefs. Gereden vnd  
versprechen auch/ in guten wahren trewen/ die so viel  
einentzeden/ sein Genschefft/ oder freunde/ von denen  
ergeschicht/ oder gewalthabent ist/ betrifft/ oder be  
treffen mag/ wahr/ stet/ vest/ auffrichtig vnd vnuer  
bruchen zühalten/züuolziehen/ vnd dem nach allen  
vsferm vermögen/ nach zükomen/ vnd zügeben/ son  
der gesterde.

Vnd seindt diese hernach geschrieben wie der  
Chürfürsten/ Kech/ Fürsten/ Prelaten/ Grassen/  
Herrn vnd der abwesenden Stende/ auch des Heyli  
Keychs Frey vnd Keychs Stedt/ Postschafften vnd  
gewalthaber.

## Der Chürfürsten Kech/ vnd Postschaff ten/ von wegen:

Daniel Erwölten vnd bestettigten zü Ergbis  
schöffen zü Meing/ des Hey. Röm. Keychs durch Ger  
manen Erz Canzlern vñ Chürfürsten/ Philips von  
Doppenstein/

## zū Regenspurg 1557 vffge.

Koppenstein Dhomber zü Meing/ Christoff Mar  
thias der rechten Licentiat/ Cansler/ Peter Wchter  
zü Nesselbrunn Amptman zü Pörrtselden/ Hans Leo  
nhardt Korwig von Aulnbach Amptman zü Klings  
enberg / vñ Georg Boehemus Theologie Licentiatus

Johansen Erwölten vnd bestettigten zü Erz  
bischoffen zü Trier/ des Hey. Röm. Keychs durch Gals  
lien/ vnd das Königreich Arclaten/ Erz Canslern  
vnd Chürfürsten/ Philips von Keyffenberg Ampt  
man zü Cochyme/ vnd Nicolas von Linspringen Licen  
tial.

Antonien Erwölten zü Ergbischoffen zü Cöl  
len/ des Hey. Röm. Keychs durch Italien Erz Cans  
lern vnd Chürfürsten/ Herzogen zü Westphalen vñ  
Engern/ Franz Burchardt/ Doctor/ vnd Michael  
Glaser/ Licentiat.

Otto Heynrichen Pfalzgraffen bey Keyn/ Her  
zogen in Uidern vnd Obern Beyrn/ des Heyli. Röm.  
Keychs Erz Truchassen vnd Chürfürsten/ Hans  
Heinrich Graff zü Leyningen/ vnd Daffpurg/ Her  
z zü Appermont/ Johan von Dhaun/ Graff zü Salden  
stein Herz zü Oberstein vnd Bruch/ Eberhardt von  
vñ zü der Than/ Grof Hoffmeister/ Philips vñ Gem  
migen Hoffrichter/ Johan vñ Dhienheim Amptman  
zü Creuzenach/

## Abschied des Reichstags

Eberhardt von Graerodt Amtman zu Oppenheim  
Erasmus von Deningen/Philips Heylof Doctor/  
Johan Ludwig Castner Licentiat / vnd Hector heg-  
ner.

¶ Augusten Herzogen zu Sachsen/ des Hey. Röm.  
Reichs Erb Marschalcken vnd Chürfürsten/Landts  
graffen in Dhöringen vnd Marggraffen zu Meycho-  
sen / Erasimus von Konrig auff Lobshitz / Frang  
Cram vnd Laurentius Lindenman bede Doctores.

¶ Joachim Marggraffen zu Brandenburg/ des  
Hey. Röm. Reichs Erb Camerern vnd Chürfürsten  
zu Srettin/Pomern/8 Cassuben/Wende/vn Schles-  
sen/ zu Crössen / Herzogen / Burggraffen zu Nurn-  
berg/vn Fürsten zu Rugen/Wilhelm Graf zu Hans-  
stein/vn Herr zu Piraden/Christoff von der Strafs-  
sen Ordinarius zu Franckfurt an der Oder / Caspar  
Widerstat/Andreas Zoch vnd Thimethens Jung der  
Rechten Doctores.

¶ Des Hauf Osterreychs/Wilhelm der Junger/  
des Hey. Röm. Reichs Erb Truchsaf/vnd freyher zu  
Waldtrug / Georg Alsing von Trauberg / Landts  
uogt in Oberrn vnd Niderrn Schwaben/ vnd Johan  
Ulrich Zassius Doctor/alle drey der Röm. Key. Maier  
Räthe.

Geystliche

## zu Regenspurg 1557 vffge.

Geystliche Fürsten/ Persönlich/

von Gottes gnaden.

¶ Michael Erzbischoffe zu Salzburg / Legat  
des Stils zu Rom.

¶ Wolfgang Administrator des Hochmeister  
Ampts in Preussen/Meister in Teutschen vnd Wels-  
chen Landen.

¶ Georg Erwölter vnd besetzter zu Bischofs-  
sen zu Bamberg.

¶ Melchior Bischoff zu Würzburg.

¶ Eberhardt Bischoff zu Eichstett.

¶ Otto der Hey. Röm. Kirchen / TT. S. Sablas  
Priester Cardinal vnd Bischoff zu Augspurg/vor-  
sich vnd mit befehls Christoffen Cardinalo vnd Bis-  
choffen zu Trient vnd Administratoren zu Brisen/ıc.

¶ Georg Bischoff zu Regenspurg.

¶ Michael Bischoff zu Mörseburg.

Geystlicher Fürsten Bottschafften/

Von wegen.

Christoffen



## Abſchied des Reichstags

§ CHriſtoffen Erzbischoffen zu Bremen/  
vñ Administratoren zu Werden/Herzogen zu Braun-  
ſchweig/ Johan von Halle Doctor.

§ DJEtherichen Bischoffen zu Wormbs/  
Wendel Arzt/Doctor Speyſcher Fürſtlicher Rath.

§ Rvdolffen Bischoffen zu Speyr/Wendel  
Arzt/Doctor.

§ LKASmufen Bischoffen zu Straßburg/  
vnd Landtgraffen in Elſas/Chriſtoff Welſinger/  
Doctor Canzler.

§ CHriſtoffen Bischoffen zu Coßnitz/vnd  
Herrn der Reychenaw/Henrich Mechel/vnd Juſti-  
manns Möſer beide Doctores.

§ LEO Bischoffen zu Freyſingen/Marcus  
Tatius/Doctor/Canzler.

§ WOLfgangen Bischoffen zu Paßaw/Lo-  
renz Hohenwart/Doctor/Dombherr/Karl von  
Fraunberg zu Boraw vnd Erbach des Hey. Römiſ.  
Reichs Erb Ritter/Hoffmeiſter/vnd Poley Probfte

§ IOhansen Poſtulierten vñd beſtettigten  
des Stiffts Onabrug/Johan von der Ley/vñd  
Seruatus Lic der Rechten Licentiat.

Georgen

## zu Regenspurg 157 vffge.

§ Georgen Confirmierten des Stiffts Min-  
den/Dombproben zu Cöllen vnd Bremen/Herzogs  
gen zu Braunschweig vnd Lauenburg 2c. Veit Krums-  
mer Propst zum alten Cloſter.

§ Georgen Bischoffen zu Lüttich/Herzogen  
zu Büllich/Graffen zu Lohen. Marggraffen zu  
Franchimont 2c. Chriſtoff Mathias L. Meinzischer  
Canzler. Chriſtoff Welſinger Doctor vñd Symon  
Baghen/Meinzischer Secretarij.

§ Julij Bischoffen zu Naumburg/Johan  
Topffer Möſenburgerischer Secretarij.

§ Johan Bischoffen zu Meißen. Johan Topffer.

§ Melchior Bischoffen zu Baſel. Chriſtoff  
Welſinger/Doctor/Canzler.

§ Wolffgangen Apts zu Fulda. Chriſtoff Wel-  
ſinger/Doctor/Canzler/vñ M. Conradus Greulich.

§ Michael Apts zu Hirſchfeldt. M. Ver-  
tholdus Nurchardus.

§ Johan Rudolffs Apts zu Murbach vñd  
Lüder. Chriſtoff Welſinger/Doctor/Canzler.

§ Geor

## Abſchied des Reichstags

¶ Georgen von Hohenheim genant Bam-  
baſt. Meifter Sanct Johans Ordens in Teutſchen  
Landen. Chriſtoff Welſinger/Doctor/Canzler.

¶ Heinrichen von Galen/ Meiſtern in Lieff-  
landt. Georg Sieburg zu Wiſchflingen. Hans  
Kompthur zu Riga/ Teutſchs Ordens/ vnd Michael  
Buckner Secretarj.

¶ Otto Cardinals vnnnd Biſchoffen zu Aug-  
ſpurg/ Als Propſten vnd Herrn zu Elwangen. Lud-  
wig Freiber zu Graunach/ Dombherr zu Augſpurg  
Chorherr zu Elwangen/ vnd Hieronymus Miſer/  
Doctor/ fürſtlicher Augſpurgiſcher Rath vñ Canz-  
ler zu Elwangen.

### Welchliche Fürſten Perſonlich/

Von Gottes Gnaden/

¶ Albrecht Pfalzgraff bey Rhein/ Herzog in  
Obern vnd Nidern Beyer/ ꝛc.

¶ Wolffgang Pfalzgraff bey Rhein/ Herzog  
in Meyn/ vnd Graff zu Veldenz.

¶ Erich Herzog zu Braunſchweig vnnnd Lu-  
neburg.  
Chriſtoff

## zu Regenspurg 1557 vffge.

¶ Chriſtoff Herzog zu Württemberg vnnnd Teg-  
Graffe zu Mumpelgart/ ꝛc.

¶ Philibert Marggraffe zu Baden / vnnnd  
Graff zu Spanheim.

¶ Ludwig Heinrich Landegraff zum Leuch-  
tenberg/ vnd Graff zu Halß.

¶ Heinrich der Elter des heyligen Römischen  
Reichs Burgraff zu Meiſſen/ Graff zum Hartten-  
ſtein/ Herr zu Plawen vnd Geraw/ für ſich vnd ſeinen  
Brüder Heinrichen den Jungen.

### Welchliche Fürſten Poſſchafften/

Von wegen/

¶ Ottheinrichs Palzgraffen bey Rhein/ Her-  
zogen in Beyer Churfürſten ꝛc. von wegen des Für-  
ſtenthumbs Newburg. Hans Crafft von Deſten-  
burg zum Fronberg ꝛc. Landrichter vnnnd Pfleger  
zu Burgkellenfeldt/ vñ Georg Frölich von der Lammig/

¶ Johansen Pfalgraffen bey Rhein/ Herzog-  
gen in Beyer/ vnnnd Graffen zu Spanheim. Seba-  
ſtian Meyr Licentiar/ Schultzeiß zu Creutzenach.

5 ij Johans

## Abschied des Reichstags

¶ Johans Friderichen des Nütern / Johans Wilhelmen / vnd Johans Friderichen des Jungern Gebüders / Herzogen zu Sachsen / 2c. Heinrich Schneidenwein Doctor / Christian Bruck Doctor vnd Cantzler / vnd Lucas Tangel Doctor.

¶ Johansen Marggraffen zu Brandenburg / 2c. Bartholdt von Mandesfloe.

¶ Georg Friderich Marggraffen zu Brandenburg / 2c. Heinrich von Musfloe Amtman zu Schwabach.

¶ Heinrich des Jungern Herzogen zu Brannschweig vnd Lunenburg / Veit Krummer Propst zum alten Closter.

¶ Wilhelmen Herzogen zu Gölch / Cleve vnd Berge / Grafen zu der Mark vnd Rauenberg / Herrn zu Rauenstein / Wilhelm von Uewhoffen genannt Ley Hoffmeister / 2c. Vn Heinrich von der Reck.

¶ Philipsen Landtgraffen zu Hessen / Grafen zu Cageneindogen / zu Diez / Ziegenheim vnd Nida. Burchart von Tram / Amtman zu Lippoldesberg / Friderich von der Chan / vnd Jacob Lersner.

¶ Barnimbo zu Stettin / Pomern / der Cassiben vnd

## zu Legenspurg 1557 vffge.

ben vnd Wenden / Herzogen / Fürsten zu Rugen / vnd Grafen zu Gölzlaw / Laurentius Otto / Doctor.

¶ Philipsen zu Stettin / Pomern / der Cassiben vnd Wenden / Herzogen / Fürsten zu Rugen / vnd Grafen zu Gölzlaw / Heinrich von Welde / vnd Valentin von Leiffsteten.

¶ Johans Albrechten Herzogē zu Meckelnburg / Fürsten zu Wendē / Grafen zu Schwerin / der Lande Kosteck vñ Stergardt / Herrn Karl Drachstetter D.

¶ Carl Marggraffen zu Baden vnd Hochberg / Thustoff Landtschadē von Steynach.

¶ Wolffgangen Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Anstaniē vnd Herrn zu Bernburg / Henning von Welde / Fürstlicher Pomerischer Rath.

¶ Joachim / Carl / Joachim Lenst / vnd Bernshardt Geuetter vnd Bänder / Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Anstaniē / vnd Herrn zu Bernburg / Bartholdt von Mandesfloe.

¶ Wilhelmen vnd Georg Lenst / Vater vnd Sons / Grafen vnd Herrn zu Hennenberg / Niclas Ristner Doctor / Christian Bruckben Doctor / Cantzler / vnd Lucas Tangel / bede Fürstliche Sachfische Rechte.

1557 6 iij Prelas



# Abschied des Reichstags

## Prælaten Personlich.

¶ Wolfgang Propst vnd Erzpriester zu Bercheersgaden. Erasmus Apt zu Sanct Heymeran in Regenspurg.

¶ Sigmundt von Hounstein Landt Comenthur der Holey Eltsaf vnd Burgundj.

¶ Georg Apt zu Roggenburg.

## Prælaten Vochschafften/

### Von wegen/

¶ Johansen zu Salmanfweiler / Gerwigls zu Weingarten vnd Ochsenhausen. Sebastian zu Elchingen/ Sebastian zu Resin/ Dominicus zu Roth. Thome zu Vesperg. Andreas in der Munderaw. Benedict zu Schussenrebt/ vnd Chrustoff zu Marchsall/ alle Apte berurter Gottshäuser. Erasmus Apt zu Sanct Heymeran in Regenspurg/ vnd Chrustoff von Hausen Doctor.

¶ Der Stifft vñ Gottshausen Seltz vñ Walde/ sachsen vorgeantete Pfaltzische Churfürstliche Rechte.

¶ Johansen Apts des Gottshaus Kayser/ heim. Conradt Braum Doctor Augspurgischer Camzler.

## Abbatissin Befelchhaber/

### Von wegen/

Bats

# zu Regenspurg 1557 Vffge.

¶ Barbara Abbatissin zum Obermünster zu Regenspurg/ Stessen Gottberger Secretarij.

¶ Barbara Abbatissin zum Udermünster zu Regenspurg/ Johan Lotichius/ Doctor/ Regenspurgischer Canzler.

## Graffen vnd Herrn/ Personlich.

¶ Ludwig der Elter Graff zu Ottingen/

¶ Friderich Graff zu Ottingen.

¶ Ludwig Graff zu Stolberg / Königstein vnd Rutschensfort/ Herr zu Epstein vñ Mingenberge

¶ Georg Graff zu Helfenstein / Freiherr zu Gundelfingen.

¶ Joachim Graff zu Ortenburg.

¶ Wilhelm der Junger / des hey: R. Reichs Erb Truchsaf/ vnd Freiherr zu Waldeburg.

¶ Conradt Graff zu Castell.

¶ Wolff von Reichslein / Freiherr zu Waldeck. Graffen

# Abschied des Reichstags

Graffen vnd Herrn Vochschaffen/

Von wegen/

¶ Der Wedderawischen Graffen/ Als Wilhelm/ Graffen zu Nassaw/ Cazeneibogen/ Vian den vnd Diez. Philipsen Graffen zu Nassaw/ Herrn zu Wisbaden vnd Isstein. Philipsen Graffen zu Nassaw/ vnd zu Sarbrücken. Johan Graffen zu Nassaw/ Herrn zu Heilstein: Reinhardten/ Philipsen/ vnd Friderich Magnussen genettern/ Graffen zu Solms vnd Herrn zu Minzenberg. Anthonien vnd Reinhardten von Eisenburg/ Graffen zu Busdingen. Philipsen Graffen zu Hanaw/ Herrn zu Lichtenberg. Johan Graffen zu Wiede/ Herrn zu Kunkel vnd Eisenburg/ vnd Philipsen Graffen zu Hanaw vnd Herrn zu Minzenberg. Johan Lieberich von Crostfelbach Solmsischer/ vnd M. Johan Sawter/ Eisenburgische Rechte vnd Secretarien.

¶ Der Schwäbischen Graffen vnd Herrn. Nemlich/ Friderichen Graffen zu Fürstenberg/ Werdensberg vnd Heiligenberg/ Landgraffen in Baire/ Haugen/ Graffen zu Monfort vnd Kottenfels/ Herrn zu Tettnang vnd Argen/ Niclas Graff zu hohen Sollern/ des heyligen Römischen Reichs Erb Cammerern. Ulrichen Graffen zu Helfenstein/ Freiberger zu Gundelfingen. Joachim vnd Littel Frey/ Gewertern Graffen zu Lupffen vnd Landtgraffen zu Sraulungen. Wilhelm Graffen zu Sülz vnd Landtgraffen

# zu Regenspurg 1557 vffge.

graffen im Kieckaw/ Frobin Christoff/ Graffen vnd Herren zu Zimern/ Maria Jacoba Abtissin zu Buchaw vnd Freyen zu Schwarzenberg/ Wilhelm der Elter des Hey. Röm. Reichs Erb Truchsas/ Freyhertz zu Waldebruch/ Curtin Gangelff Herrn zu Hohen Gerolzeck/ Georgen Freyhern zu Fronspurg vnd Mundelheim/ Ludwиг Freyber zu Graffenec/ Dauid vnd Georg gebrüder von Barmgarten Freyherrn zu Hohen Schwangau vnd Erbach/ Johan Rudolff Ehinger Doctor Fürstbergischer Rhat vnd Conradt Kauffman Landtschreiber der Herrschafft Tettnang/ mit befehl der Graffen vnd Herrn/ in Francken.

¶ Hansen Georgen/ vnd Hans Tibrechten gebene der Graffen vnd Herrn zu Mansfeldt/ Edle Herrn zu Selbrungen/ Michel Mickell Doctor Tangler.

¶ Philipsen Reinhardten vnd Georgen gebene der Graffen zu Leyningen Herrn zu Westerburg vnd Schaumberg Johan Lieberich von Crostfelbach.

¶ Comaden Graffen zu Teckelmburg/ Herren zu Kede/ ic. Johan Lieberich von Crostfelbach/ vnd Johan Dietman von Kede.

¶ Ernsten Graffen vnd Herrn zu Reinfeyn/ vnd Balckenburg/ Melchior Mickell/ D.

J Ladislaen

# Abschied des Reichstags

¶ Ladislaus Graffen zum Hag/2c. Nicolas Bawer  
Leuchtenbergischer Cantzler.

¶ Wolfgang Graffen vnd Herrn zu Barbi vñ  
Mulingen/Marcus Zimmerman/Doctor.

Der Frey vnd Reichs Bede  
gesandten.

Reynischs Banck.

¶ Cöln. Laurentius Weber von Hagen/Secre-  
tari.

¶ Ach. Gerlach Kedermacher Doctor/Syndi-  
cus.

¶ Strasburg. Hans Hammerer alter Ammey-  
ster/Ludwig Gramp Doctor / vnd M. Jacob Her-  
man Syndicus.

¶ Wormbs. Johan Melchior Scütter Stadt-  
schreiber vnd Syndicus.

¶ Speyr. Adam Süß des Raths.

Frankfurt,

# zu Regenspurg 1557 vffge.

¶ Frankfurt/mit befehl der Stätt Wegflar  
vnd Nothhausen/ Anthoni zum Jungen Raths Ver-  
wandter.

¶ Hagenaw / mit befehl anderer Stätt der  
Landenogrey / Als Schlettstatt / Weissenburg am  
Rhein/Landaw / Ober Ehenheim / Kaffersberg/  
Münster in Sanct Gregorien thal/ Kofheym/vnd  
Türckheim/ Veit Moll Staatschreiber zu Hagenaw/  
Vnd dan von wegen Offenburg / Gengenbach / vnd  
Zell am Hamerfbach.

¶ Colmar/ Beatus Henslin Gerichtschreiber

Schwäbisch Banck.

¶ Regenspurg/Caspar Portner Statt Casses-  
rer/Hans Stewer/Dionisi von Peggendorff/ bede  
des innern Raths / vnd M. Nicolaus Ditzel Syn-  
dicus.

¶ Augsburg / mit befehl der Statt Donaw-  
werdt / Marx Pfister / geheimbder Raths freund/  
Johan Baptista Heimgel / des Raths / Sebastian  
Christoff Kelinger / vnd Marx Zimmerman/ bede  
Doctores:

¶ Nürnberg / mit befehl Windsheim vnd  
Weissenburg am Morggaw / Sebaldt Haller vom  
J ij Haller



## Abschied des Reichstags

Hallerstein des Raths / Christoff Gugel / Doctor/  
Joachim Haller vom Hallerstein / Raths verwan-  
der / vnd Christoff Fabius Gugel / Doctor.

¶ Ulm/mit befehl der Stätt Esslingen/Ka-  
uenspurg / Bibrach / Giengen / Alen / Hailbrun / Weill/  
Büchom / Keitlingen / Pfullendorff / vnnnd Büchaw  
am Federsee / Hans Ehinger von Palzen / Alter Bür-  
germeister / vnd Jost Weydman des Raths.

¶ Nördling / mit befehl Schwäbischen Hall/  
vnd Bopfingen / Hans Kottinger der Älter Burgers  
meister / vnnnd Kilian Reichart des Raths.

¶ Rotenburg / Hans Jagshaimer Alter Bür-  
germeister / Zacharias Weringer des Raths / vnnnd  
Gunter Bock Doctor / Syndicus.

¶ Kottweil / Martinus Gulden des Keyser-  
lichen Hoffgerichts Vertheilsprecher daselbst.

¶ Schwäbisch Gemünd / Paulus Goltftein  
wer Stettmeister.

¶ Memmingen / mit befehl Leutrich Wils-  
helm Vogt Doctor.

¶ Dinkelsbühl / Joseph Berlm des Raths/  
vnd Bernhardt Kref Licentiat Syndicus.

Lindaw/

## zu Regenspurg 1557 vffge.

¶ Lindaw / mit befehl Waugen / Symon  
Stocker des Raths.

¶ Schweinfurt / Conradt Zeitloser vnnnd Ki-  
lian Gobel des Raths.

¶ Kempten / Rudolff Bonrieder des Raths  
vnnnd Peter Colman Stattschreiber.

¶ Nirn / Hans Braunneyer Burgermeister.

¶ Wimpfen / Conradt Bender des Raths.



ES zu erkundt haben wir Philips von  
Koppenstein / Domburg zu Meing. Le-  
berhardt von vnd zu der Chan Grofthoff  
meister. Als Meingisch vnd Pfalzgrä-  
fische Chärfürliche geordnete vnd Rehs-  
te zu diesem Reichstag / ahn stat vnserer Genedig-  
sten Herrn / vnd der andern Chärfürsten / Michael  
Ergbischoff zu Salzburg / Legat des Stils zu  
Rom / vnd Albrecht Pfalzgraff bey Rheyn / Herzog  
in Obern vnnnd Andern Bayern / von vnser vnnnd der  
Geyfflichen vnd Weltlichen Fürsten wegen. Eras-  
mus Ape zu Sanct Heymeran zu Regenspurg / von  
wegen der Prelaten / Johan Lieberich von Crostels-  
bach der Wedderawischen Grafen Gesandter / von  
wegen der Grafen vnnnd Herrn / vnnnd wir Burger-  
meister vnnnd Racht zu Regenspurg von vnser vnnnd  
der frey vnnnd Reichsfürst wegen / vnserer Insigell  
ahn diesen Abschied thun heffen. Eben in  
J iij vnser

# Abschied des Reichstags

vnser König Ferdinandi / vnd des heyligen Reichs  
Statt Regenspurg / den Sechszehenden tag des  
Monats Martij / nach Christi vnsero lieben Herrn  
Geburt / im fünffzehnhundert vnd Sieben vnd  
fünffzigsten Jar / vnserer Reich des Römischen / im  
Sieben vnd Zwainzigsten / vnd der andern im Lün  
vnd Dreissigsten.

FERDINANDVS

Ia. Ionas D. vis  
ce Cancellarius,

Zu Meyntz bey Frantz Behem vnd  
Theobalde Spengeln. Im Jar  
M. D. LVII.

НАУКОВА БИБЛИОТЕКА ОНУ им. И.И. МЕЧНИКОВА